

(nur öffentlicher Teil)

Einladung

zu einer Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte

an Donnerstag, den 17.08.2023, 15:00 Uhr,

in Sitzungszimmer 111 des Rathauses,

Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop

- Nr. 4 /2023 -

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte am 11.05.2023 - Nr. 3 /2023 -
2	2023/0225	Zuschüsse an Vereine und Verbände 2023
3	2023/0310	Erhöhung der Zügigkeit an vier Grundschulstandorten
4		Brunnenanlage Ernst-Wilczok-Platz; <u>hier:</u> Sachstandsbericht - Die Erläuterungen erfolgen mündlich.
5	2023/0318	Änderungen in der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023
6	2023/0339	Fortführung des Quartiersmanagements auf Prosper III

- 7 2023/0308 Bebauungsplan Nr. 5.09/16 „Seniorenwohnanlage
Germaniastraße“
hier:
1. Aufstellungsbeschluss
2. Billigung des Plankonzeptes
3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- 8 2023/0315 Konzeptvergabe Nahversorgung Fuhlenbrock
- 9 2023/0238 Neue gesetzliche Regelungen zum Ausbau der Windenergie
- 10 2023/0293 Festlegung von Straßenausbauprogrammen;
hier:
Wegeanschluss des Radwegs Kirchschemmsbach an die
Gladbecker Straße
- 11 2023/0221 Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW - Alexander
Siebert
Verstöße gegen das LImSchG NRW im Rahmen des
Ferienzirkus Bogenstraße
- 12 **Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters**
- 13 **Stellungnahmen der Verwaltung zu Anregungen,
Vorschlägen und Anfragen**
- 14 **Anregungen, Vorschläge und Anfragen**

gez. Kalthoff
(Bezirksbürgermeister)

(nur öffentlicher Teil)

Niederschrift

über die Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte

an Donnerstag, den 17.08.2023, 15:00 Uhr,

in Sitzungszimmer 111 des Rathauses, 46236 Bottrop

- Nr. 4 /2023 -

Anwesend unter dem Vorsitz von **Bezirksbürgermeister Klaus Kalthoff:**

die Mitglieder der Bezirksvertretung:

Alkemper, Johannes	CDU
Behrendt, Sandra	SPD
Beyer, Annegret	SPD
Dreiskämper, Cäcilie	SPD
Freitag, Andreas	CDU
Hulisz, Karl-Heinz	Grüne
Köllner, Sigurd	Grüne
Richterich, Wolfgang	SPD
Schulz, Guido	AfD
Schuster, Daniel	FDP
Sczepan, Jan-Phillip	CDU
Stöber, Sebastian	ÖDP

es fehlt entschuldigt:

Knudsen, Alexander	SPD
--------------------	-----

von der Verwaltung:

Müller, Klaus	Dezernat IV
Reiter, Hendrik	KIS
Farooq, Samiulla	KIS
Fingerlin, Fabian	Straßenverkehrsamt (36)
Granow-Keysers, Nadine	Fachbereich Schule und Kindertagesbetreuung (40)
Nohner, Angela	Stadtplanungsamt (61)
Schüttler, Oliver	Stadtplanungsamt (61)
Sommer, Peter	Fachbereich Immobilien (65)
Welling, Nicole	Fachbereich Tiefbau (66)
Wenker, Markus	Bezirksverwaltungsstelle Bottrop

Bezirksbürgermeister Klaus Kalthoff eröffnet die Sitzung und heißt die Mitglieder der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte herzlich willkommen. Entschuldigt fehle der Bezirksvertreter Alexander Knudsen. Darüber hinaus begrüßt er die Vertreter der Presse und der Verwaltung.

Sodann stellt er fest, dass die Einladung vom 02.08.2023 einschließlich aller zugehörigen Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sei. Die Tagesordnung liege vor.

Herr Markus Wenker bittet, die als TOP A 11 vorgesehene Vorlage zu einer Beschwerde nach § 24 GO nicht zu behandeln und von der Tagesordnung zu streichen. Der Beschwerdeführer habe dem Ratsinformationssystem entnehmen können, dass seine vorgetragene Beschwerde der Vorlage nicht beigefügt sei, was nach seiner Einschätzung zu Irritationen hinsichtlich der von Ihm aufgeworfenen Fragestellung führe. Diese Einschätzung werde durch die Verwaltung geteilt. Da eine Überarbeitung der Vorlage auch eine Einarbeitung der in diesem Sommer gesammelten Erfahrungen ermögliche, erscheine es sinnvoll, dass die Bezirksvertretung den Punkt von Tagesordnung nehme. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Auf Nachfrage von **Bezirksbürgermeister Klaus Kalthoff** werden weder weitere Anmerkungen oder Anträge zur Tagesordnung noch Befangenheitsgründe zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorgetragen.

Sodann tritt die Bezirksvertretung Bottrop-Mitte in folgende Tagesordnung ein.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte am 11.05.2023 - Nr. 3 /2023 -
2	2023/0225	Zuschüsse an Vereine und Verbände 2023
3	2023/0310	Erhöhung der Zügigkeit an vier Grundschulstandorten
4		Brunnenanlage Ernst-Wilczok-Platz; <u>hier:</u> Sachstandsbericht
5	2023/0318	Änderungen in der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023
6	2023/0339	Fortführung des Quartiersmanagements auf Prosper III
7	2023/0308	Bebauungsplan Nr. 5.09/16 „Seniorenwohnanlage Germaniastraße“; <u>hier:</u> 1. Aufstellungsbeschluss 2. Billigung des Plankonzeptes 3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
8	2023/0315	Konzeptvergabe Nahversorgung Fuhlenbrock
9	2023/0238	Neue gesetzliche Regelungen zum Ausbau der Windenergie
10	2023/0293	Festlegung von Straßenausbauprogrammen <u>Hier:</u> Wegeanschluss des Radwegs Kirchschemmsbach an die Gladbecker Straße
11		Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters
12		Stellungnahmen der Verwaltung zu Anregungen, Vorschlägen und Anfragen
13		Anregungen, Vorschläge und Anfragen

A) Öffentliche Sitzung:

1

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte am 11.05.2023 - Nr. 3 /2023 -

Erläuterungen:

Bezirksbürgermeister Klaus Kalthoff verweist auf die Beratungen zum Brunnen auf dem Ernst-Wilczok-Platz unter TOP A 9. Auch wenn ein weiterer Probetrieb in 2024 nicht ausdrücklich durch Beschluss ausgeschlossen worden sei, so wolle er doch festgehalten wissen, dass sich die Bezirksvertretung einhellig gegen den weiteren Betrieb über 2023 hinaus positioniert habe.

2

Drucksachennummer:
Zuständigkeit:

2023/0225
Entscheidung

Zuschüsse an Vereine und Verbände 2023

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Bottrop-Mitte beschließt die Gewährung folgender Zuschüsse aus dem Produktsachkonto: 04.01.01 – 5318-0035:

Städt. Kinder- und Jugendchor	50,00 €	(Pauschale)
Ev. Posaunenchor Bottrop-Altstadt	638,00 €	
Da pacem Chor	725,00 €	
Männerquartett 1881	587,00 €	

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen: ./.

3

Drucksachennummer:
Zuständigkeit:

2023/0310
Kenntnisnahme

Erhöhung der Zügigkeit an vier Grundschulstandorten

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Bottrop-Mitte nimmt Kenntnis.

Erläuterungen:

Bezirksvertreterin Sandra Behrendt stellt fest, dass die mit den Aufstockungen einhergehenden Klassenzimmer sich zu einer ganzen Schule aufrechnen ließen. Damit stelle sich auch die Frage, ob der Bedarf, der darüber hinaus ginge, gedeckt werden könne. Von weiterem Interesse sei, ob die Offenen Ganztagschulen mit dem Andrang zurechtkämen.

Bezirksvertreter Sigurd Köllner zeigt sich grundsätzlich erfreut über die steigenden Schülerzahlen. Neben der Klärung des räumlichen Problems sei auch die Frage zu klären, ob das notwendige Personal vorhanden sei, bzw. wie es gewonnen werden solle.

Bezirksvertreter Sebastian Stöber weist darauf hin, dass die Elternschaft an der Cyriakusschule sehr unzufrieden sei mit dem baulichen Zustand der dortigen Baracke. Diese sei nicht in den Schulbetrieb integriert, werde jedoch auch nicht beseitigt. Stattdessen sei der Schulhof durch die Aufstellung von Containern in seiner Nutzung zusätzlich eingeschränkt.

Frau Nadine Granow-Keysers führt aus, dass die mit der Aufstockung realisierbaren Raumkapazitäten letzten Endes nicht ausreichen würden. Jedoch laufe die Schulentwicklungsplanung weiter und erste Maßnahmen, um Planungssicherheit zu erlangen, seien bereits ergriffen. Sie verweist auf weitere einzelne Möglichkeiten zu Raumnutzungen an diversen Schulstandorten. Die Bereitstellung von Personal obliege jedoch nicht der Verwaltung, sondern der Unteren Schulbehörde. Hinsichtlich des Angebotes an OGS-Plätzen sei die Stadt Bottrop grundsätzlich recht gut aufgestellt, gleichwohl gebe es tatsächlich noch Unklarheiten bezüglich des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung.

Herr Peter Sommer ergänzt, dass die Planungen für einen Neubau an der Cyriakusschule bereits angelaufen seien. Eine Inbetriebnahme zu Beginn des Jahres 2026 erscheine derzeit realisierbar.

4

Brunnenanlage Ernst-Wilczok-Platz;
hier:
Sachstandsbericht

Beschluss

Die Bezirksvertretung Bottrop-Mitte nimmt Kenntnis.

Erläuterungen:

Technischer Beigeordneter Klaus Müller hebt die städtebauliche Wertigkeit des Ernst-Wilczok-Platzes hervor, die es notwendig mache, eine Umgestaltung, bzw. Aufwertung maßvoll und behutsam vorzunehmen. Die Verwaltung sei nach den bisherigen Beratungen dem Auftrag der Bezirksvertretung gefolgt und habe erste Zahlen für eine neue Brunnenanlage ermittelt, die die Verwaltung im weiteren Verlauf vorstellen werde. Er wolle mit Blick auf die Entwicklung der Finanzsituation dafür werben, die Erneuerung des Brunnens in das Integrierte Entwicklungskonzept Innenstadt einzubauen. Mit dem anstehenden Beschluss des Rates der Stadt hierüber und der gleichzeitigen Beschlussfassung über einen Baubeschluss könnten diese Maßnahmen in die Städtebauförderung mit einer möglichen Förderquote von 80 Prozent einfließen. Dies könnte auch für die bereits beschlossene Anhebung der Fahrbahn auf der Südseite der Platzfläche zum Tragen kommen. Unter der Voraussetzung, dass dies mitgetragen werde, könnten bereits im Herbst, also noch vor der Beschlussfassung über das endgültige Handlungskonzept, erste Förderanträge für Planungsleistungen bei der Bezirksregierung Münster gestellt werden. Das hätte zur Folge, dass bereits 2024 ein Planungsauftrag vergeben werden könne, evtl. sogar im Rahmen eines kleinen Wettbewerbs. Über die vorgelegten Vorschläge könne sodann die Bezirksvertretung Bottrop-Mitte beraten und entscheiden. Auf dieser Grundlage könnten dann die Ausführungsplanungen erstellt werden. Bei planmäßigem Verlauf könnte dann 2025 die Umsetzung erfolgen. Der Bezirksregierung werde dies im Herbst bei einer Innenstadtbegehung vorgestellt, um idealerweise ein erstes positives Feedback zu der beabsichtigten Vorgehensweise zu erhalten. Er sei zuversichtlich, dass dies der Fall sei und damit die Gelegenheit bestehe, 80 % der förderfähigen Ausgaben nicht aus städtischen Mitteln zu finanzieren und somit im Hinblick auf die sich abzeichnende Finanzsituation eine deutliche Entlastung des städtischen Haushalts zu erreichen.

Herr Peter Sommer führt aus, dass die Verwaltung dem Auftrag der Bezirksvertretung gefolgt sei und erste Kostenberechnung angestellt habe. Sie habe sich dabei von den aktuellen Erfahrungen aus der Sanierung des Brunnens Döckelhorst im Stadtbezirk

Süd leiten lassen, bei der ohne eine Erneuerung des Brunnenkörpers Kosten von 150.000 bis 200.000 € entstehen dürften. Die Fertigstellung sei für Ende September vorgesehen. Darauf aufbauend sei davon auszugehen, dass für einen neuen Brunnen auf dem Ernst-Wilczok-Platz Kosten von 450.000 bis 500.000 € zu veranschlagen sein dürften. Die genauen Kosten seien u. a. auch von weiteren Parametern abhängig, wie sie die Bezirksvertretung für diesen Brunnen formuliert habe, aber auch von der Frage ob die vorhandene Brunnenkammer weiter genutzt werden könne. Zur Verdeutlichung des technischen Equipments, das für den Außenstehenden nicht sichtbar im aktuellen unterirdischen Technikraum vorgehalten werden müsse, verteilt er einige Fotos auf denen auch zu erkennen sei, wie es sich auf die Technikseite auswirke, wenn Spülmittel oder ähnliches in den Brunnen geschüttet werde.

Bezirksbürgermeister Klaus Kalthoff erklärt, dass einen die genannten Zahlen zunächst sprachlos machen würden. Die Erfahrungen hätten aber gezeigt, dass die Verwaltung - ohne jeden Vorwurf - immer großzügig rechne. Er erinnert diesbezüglich an die vor ca. zehn Jahren ermittelten Abbruchkosten für den Brunnen. Nach den nun von der Verwaltung getätigten Aussagen könne das Gremium seiner Auffassung nach nicht den Eindruck erwecken, das Projekt um jeden Preis vorantreiben zu wollen. Auf eine 80%ige Förderung zu verzichten und 500.000 € aus eigenen Mitteln zu finanzieren, ließe sich gegenüber der Öffentlichkeit kaum rechtfertigen. Ziel müsse es bleiben, auf dem Ernst-Wilczok-Platz ein vernünftiges Wasserspiel in einem angemessenen Kostenrahmen zu erstellen.

Bezirksvertreterin Sandra Behrendt stuft eine 80%ige Förderung als schlagendes Argument dafür ein, nicht auf Teufel komm raus an dem von der Bezirksvertretung gewünschten Zeitplan festzuhalten. Gleichwohl sei auch der von der Verwaltung vorgeschlagene Weg unter zeitlichen Gesichtspunkten anspruchsvoll. Sie spreche sich jedoch nochmals gegen einen provisorischen Betrieb des Brunnens auf dem Ernst-Wilczok-Platz in 2024 aus. Statt dort mit viel Geld einen „Not“-Betrieb sicherzustellen, sollten diese Mittel vielmehr in die schnelle Reparatur des ebenfalls defekten und bei Familien sehr beliebten Brunnens auf dem Kirchplatz fließen. Der Absicht, für die Gestaltung des neuen Brunnens einen Wettbewerb durchzuführen, stehe sie kritisch gegenüber. Die Erfahrungen zeigten, dass damit nicht immer gute Ergebnisse verbunden seien. Darüber hinaus würde ein solcher wieder Zeit beanspruchen.

Bezirksvertreter Karl-Heinz Hulisz pflichtet seiner Vorrednerin bei, auch wenn man sich durchaus eine schnellere Lösung gewünscht habe. Mehr Begründung für den Ernst-Wilczok-Platz sei ebenfalls wünschenswert. Die klimatische Entwicklung mache weitere schnelle Anpassungen notwendig.

Bezirksvertreter Andreas Freitag unterstützt die Entlastung des städtischen Haushalts durch eine mögliche Förderung. Was geschehe jedoch, wenn das Projekt als nicht förderfähig eingestuft werde? Er bekräftigt die Anregung seiner Vorrednerin, den Brunnen am Kirchplatz zügig wieder in Betrieb zu setzen.

Bezirksvertreter Daniel Schuster bittet, für die von seinem Vorredner beschriebene Situation einen Plan B vorzuhalten.

Abschließend fasst **Bezirksbürgermeister Klaus Kalthoff** zusammen, dass man sich dem Vorschlag des Technischen Beigeordneten anschließen könne. Gleichwohl bitte er die Verwaltung, aktuelle Entwicklungen in die Bezirksvertretung zurückzuspiegeln.

5

Drucksachenummer:
Zuständigkeit:

2023/0318
Kenntnisnahme

Änderungen in der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Bottrop-Mitte nimmt Kenntnis.

Erläuterungen: ./.

6	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2023/0339 Entscheidung
----------	--------------------------------------	---

Fortführung des Quartiersmanagements auf Prosper III

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Quartiersmanagement auf Prosper III um fünf Jahre zu verlängern und die personalwirtschaftlichen Voraussetzungen einschließlich der räumlichen Unterbringung zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen: ./.

7	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2023/0308 Vorberatung
----------	--------------------------------------	--

Bebauungsplan Nr. 5.09/16 „Seniorenwohnanlage Germaniastraße“

hier:

1. Aufstellungsbeschluss
2. Billigung des Plankonzeptes
3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschluss:

Rechtsgrundlage:

§§ 2, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

1. Für den Bereich des Flurstückes 453 Flur 51 der Gemarkung Bottrop ist der Bebauungsplan Nr. 5.09/16 „Seniorenwohnanlage Germaniastraße“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
2. Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 5.09/16 „Seniorenwohnanlage Germaniastraße“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Auf Grundlage des oben genannten Plankonzeptes ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

10 dafür (5 SPD, 3 CDU, 1 FDP, 1 ödp)
2 dagegen (2 Bündnis 90/Die Grünen)
1 Enthaltung (AfD)

Erläuterungen:

Bezirksvertreterin Sandra Behrendt erklärt, dass die SPD-Bezirksfraktion nicht gegen Maßnahmen für seniorengerechtes Wohnen in diesem Bereich eingestellt sei. Von Anwohnern der Fröbelstraße, deren Grundstücke nordwestlich an das Plangebiet angrenzen, sei nun jedoch die Frage an sie herangetragen worden, ob die notwendigen Abstände eingehalten würden. Diese Unsicherheit in der Nachbarschaft würde für die Durchführung einer Informationsveranstaltung sprechen, auch über die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren hinaus. Im Plangebiet selbst stuft sie ein Stellplatzangebot von 1: 1 im Verhältnis zu den Wohneinheiten als zu gering ein. Gut situierte Bewohner

zuzüglich Pflegekräften und Lieferdiensten deuteten auf einen erheblich höheren Bedarf hin.

Bezirksvertreter Andreas Freitag signalisiert für die CDU-Bezirksfraktion ebenfalls Wohlwollen gegenüber dem Projekt. Es sei seit langer Zeit bekannt, dass eine Grünlandnutzung der Blockinnenfläche durch die Anwohner nicht auf Dauer angelegt sein könne. Für den Innerbereich des Plangebietes halte er ebenfalls ein höheres Stellplatzangebot für erforderlich.

Bezirksvertreter Daniel Schuster befürchtet bei der Kombination von Reihen-, bzw. Doppelhäusern, bei denen das Pflegepersonal mit in der Immobilie wohnen solle, Preise, die kaum zu finanzieren sein dürften. Wenn die Marktlage schließlich dazu führe, dass solche Objekte dann nicht wie in der Förderung vorgesehen genutzt werden, sei davon auszugehen, dass die Immobilien an anderes Klientel vergeben würden.

Bezirksvertreter Sigurd Köllner erklärt, dass seine Fraktion an der in der letzten Sitzung vorgetragenen Kritik zu dem Vorhaben festhalte. Normal verdienende Mitmenschen könnten sich das Wohnen in dem Projekt nicht leisten.

Bezirksvertreter Sebastian Stöber bittet, zu den einzelnen Punkten des Beschlussvorschlages eine separate Abstimmung vorzunehmen. Darüber hinaus rege er an, dass der Investor das Projekt der Politik vorstelle. Aus Sicht der ödp gebe es auch andere Ansätze, die weiterverfolgt werden könnten. Insgesamt sei ihm die Bebauung zu dicht geplant, hier sollten Anpassungen ins Auge gefasst werden, auch um das vorhandene Grün zumindest in Teilen zu erhalten.

Bezirksvertreter Guido Schulz sieht das Projekt ebenfalls kritisch, jedoch schienen wenig Einflussmöglichkeiten gegeben.

Herr Oliver Schüttler erklärt, dass man erst am Beginn eines ca. drei Jahre währenden Verfahrens stehe. Während dieser Zeit würden vielerlei Fachgutachten zu unterschiedlichsten Fragestellungen erstellt, aber auch Anpassungen durch den Vorhabenträger gefordert. Einer Bürgerinformationsveranstaltung stehe er durchaus positiv gegenüber, jedoch sollte eine solche erst durchgeführt werden, wenn die Gutachten vorlägen, um sprachfähig zu sein. Nach dem gegenwärtigen Stand halte es sich bei dem Vorhaben um ein Mietprojekt. Sollte die Nachfrage zu gering ausfallen, bestünde die Möglichkeit, einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken, indem man als Zweckbestimmung die Beschränkung auf Seniorenwohnen in die Festsetzungen aufnehme.

Bezirksvertreter Sebastian Stöber zieht seine Anregung zur getrennten Abstimmung der einzelnen Beschlussvorschläge zurück.

8	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2023/0315 Vorberatung
---	--------------------------------------	--------------------------

Konzeptvergabe Nahversorgung Fuhlenbrock

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der in Anlage 1 beigefügten städtebaulichen Rahmenbedingungen (Zwischenstand Juli 2023), die Ausschreibungsunterlagen für eine Konzeptvergabe vorzubereiten und der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte und dem Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz zur Vorberatung sowie dem Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

11 dafür (5 SPD, 3 CDU, 1 AfD, 1 FDP, 1 ödp)
2 dagegen (2 Bündnis 90/Die Grünen)

Erläuterungen:

Bezirksvertreterin Sandra Behrendt führt aus, dass die Sicherstellung der Nahversorgung des Ortsteils Fuhlenbrock neuen Schwung bekommen habe, nachdem EDEKA angekündigt habe, den Pachtvertrag für den bestehenden Standort nicht verlängern zu wollen. Für den Ortsteil sei es jedoch auch wichtig, einen Anlaufpunkt für Jugendliche sicherzustellen, zumal die kirchlichen Angebote und Treffpunkte weggefallen seien. Sie erhält hierbei Unterstützung durch **Bezirksbürgermeister Klaus Kalthoff**.

Bezirksvertreter Andreas Freitag bittet, mit Blick auf die vielen Arztpraxen und die alternde Bevölkerung einen hohen Stellplatzbedarf zu berücksichtigen.

Bezirksvertreter Sigurd Köllner verweist auf die Klimaanalyse. Die Grünanlage, die dringend benötigt würde, würde mit Umsetzung der angedachten Planungen wegfallen. Somit liefen die Planungen entgegengesetzt zu den Forderungen aus der Klimaanalyse. Stellplätze seien für seine Fraktion das geringste Problem. Seine Partei wolle sich einer Modernisierung nicht widersetzen, aber bitte nicht nach dem vorgestellten Ansatz.

Technischer Beigeordneter Klaus Müller verdeutlicht, dass es hier um die städtebaulichen Rahmenbedingungen für eine private Investitionsmaßnahme ginge. Es sei unbestritten, dass ein ausreichendes Stellplatzangebot bestehen müsse, jedoch müsse dafür gesorgt werden, dass dieses sowohl den öffentlichen als auch den privaten Zwecken diene. Nur so könne vermieden werden, dass ausschließlich private Stellplätze nach Geschäftsschluss, bzw. an Wochenenden ungenutzt blieben. Die Herausforderung für die Teilnehmer am Planungswettbewerb sei, die Eingriffe in Grün und bestehende Infrastruktur an anderer Stelle auszugleichen bzw. den Ausgleich in das Projekt zu integrieren, wie z. B. eine multifunktional nutzbare Begegnungsstätte.

Bezirksvertreter Daniel Schuster stellt die Notwendigkeit eines ausreichend großen Stellplatzkontingents heraus, da die öffentlichen Verkehrsunternehmen ihr im Fahrplan festgeschriebenes Angebot aufgrund von Fahrermangel teilweise nicht sicherstellen können.

Bezirksvertreter Sebastian Stöber erklärt, dass im Wettbewerbstext festgeschrieben werden müsste, dass alter Baumbestand erhalten werden müsse.

Bezirksvertreter Sigurd Köllner stuft die in der Vorlage getroffenen Aussagen als zu vage ein. Laut Vorlage gehe es um ein städtebauliches Konzept, aber diskutiert werde über Stellplätze. Er vermisste eine kritische Auseinandersetzung der Fuhlenbrocker Bevölkerung mit dem Projekt.

Bezirksbürgermeister Klaus Kalthoff gibt zu bedenken, Autofahrer nicht in eine Ecke zu drängen. Senioren und ihre Belange müssten berücksichtigt werden.

Bezirksvertreter Sigurd Köllner hält dem entgegen, dass die Interessen der Autofahrer weiterhin zu dominant in Planungen einfließen.

9	Drucksachenummer: Zuständigkeit:	2023/0238 Kenntnisnahme
---	-------------------------------------	----------------------------

Neue gesetzliche Regelungen zum Ausbau der Windenergie

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Bottrop-Mitte nimmt Kenntnis.

Erläuterungen: ./.

Festlegung von Straßenausbauprogrammen;

hier:

Wegeanschluss des Radwegs Kirchschemmsbach an die Gladbecker Straße

Beschluss:

Der Wegeanschluss vom Radweg Kirchschemmsbach an die Gladbecker Straße erhält auf Grundlage des Straßenausbauprogramms Lageplan LP/2 des Fachbereichs Tiefbau vom 27.04.2023, letzte Änderung vom 21.06.2023, die folgende Befestigung:

Radwege: Betonsteinpflaster auf Tragschichten
Gehwege: Betonsteinpflaster auf Tragschichten
Fahrbahn: Decke aus Asphaltbeton

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

Bezirksvertreterin Sandra Behrendt erklärt, dass der Ausbauplan auf das Wohlwollen ihrer Fraktion treffe. Sie bittet um ergänzende Angabe zur zeitlichen Umsetzung.

Bezirksvertreter Andreas Freitag zeigt sich erfreut, dass die Verwaltung die Planung recht kurzfristig habe erstellen können.

Bezirksvertreter Sebastian Stöber bittet um Prüfung, ob eine Umplanung dahingehend erfolgen könne, dass die Signalanforderung aus einem Bereich erfolgen könne, mit dem ein Zustellen der vorhandenen Radwege an der Gladbecker Straße zu vermeiden sei.

Frau Nicole Welling sagt eine Beantwortung der offenen Fragen zu.

Anmerkung:

Die Beantwortung erfolgt über die Stellungnahmen der Verwaltung in der nächsten planmäßigen Sitzung.

Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters

Blumenschmuck für die Bottroper Innenstadt

Er habe von der Verwaltung den Hinweis erhalten, dass diese von sich aus keinen Ansatz für 2024 in den Haushaltsplanentwurf einbringen werde. Somit müsse auf politischem Wege entschieden werden, ob an dieser Maßnahme zur Attraktivitätssteigerung festgehalten werde.

11.2

Unterhaltungszustand öffentlicher Flächen im Ortsteil Kalter Eigen

Eine Anwohnerin habe ihm in einem Ortstermin am 12.07.2023 insbesondere die Zustände vor der Richard-Wagner-Schule geschildert. Aber auch der Reinigungszustand der Parkstände sei ein Thema gewesen. Er werde sich hierzu mit der BEST AÖR sowie weiteren Vertretern der Verwaltung erneut vor Ort treffen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

11.3

Quartiersentwicklung im Hansaviertel und Rathausviertel in der Bottroper Innenstadt – Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept;

hier:

Frühzeitige informelle politische Beteiligung sowie Verschiebung eines Sitzungstermins

Hierzu habe er zwei wichtige Informationen für die Mitglieder der Bezirksvertretung: Damit das Konzept in der Sitzung des Rates der Stadt am 12.12.2023 beschlossen werden und die Bezirksvertretung sich in die Beratung einbringen könne, sei es erforderlich die für den 14.12.2023 vorgesehene Sitzung vorzuverlegen auf den 07.12.2023. Er habe sich dazu mit seinem Kollegen aus dem Bezirk Süd abgestimmt und einen Tausch der Sitzungstermine abgesprochen.

Damit die Anregungen der Bezirksvertretung in den Prozess einfließen können, habe er darüber hinaus mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz abgestimmt, am 14.09.2023 eine gemeinsame Informationsveranstaltung durchzuführen. Die Einladung habe Herr Wenker bereits als Tischvorlage verteilt. Die Veranstaltung beginne um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses.

11.4

Nächste Sitzung der Bezirksvertretung am Donnerstag, den 19.10.2023

Da für diesen Termin die Haushaltsberatungen vorgesehen sind, bei denen auch über die bezirklichen Mittel zu entscheiden sei, werde im Vorfeld wieder eine Bereisung des Stadtbezirks durchgeführt. Es werde also an der geübten Praxis festgehalten, sich im Vorfeld der Entscheidungen vor Ort ein Bild über die Vorschläge der Verwaltung zu machen. Diese Bereisung werde voraussichtlich am 17.10.2023 stattfinden.

12

Stellungnahmen der Verwaltung zu Anregungen, Vorschlägen und Anfragen

Die Übersicht der Stellungnahmen der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus gibt es zu folgenden Punkten weiteren Erläuterungsbedarf:

lfd. Nr. 4
Beseitigung von Graffiti am Harald-Lubina-Weg

Bezirksvertreterin Sandra Behrendt stellt klar, dass es der Bezirksvertretung nicht um eine Gestaltung mit sportspezifischen Elementen gegangen sei, sondern lediglich darum, die Wand gezielt mit Graffiti zu gestalten. Es hätte bereits vor langer Zeit ein Künstler seine Bereitschaft signalisiert, dies zu übernehmen, dann habe der BSBB den Einwand erhoben, dass zunächst eine Ausschreibung erfolgen müsse. Auf diese habe man lange Zeit gewartet. Das der BSBB nun ins Feld führe, nicht über die Ressourcen verfügen, um sich die Gestaltung der Mauer zu kümmern sei nicht nachzuvollziehen. Ihre Fraktion weise sie Haltung des BSBB in dieser Angelegenheit entschieden zurück.

Bezirksbürgermeister Klaus Kalthoff zeigt sich ebenfalls verwundert über die angeführten personellen Engpässe, da der Bottroper Sport- und Bäderbetrieb derzeit über eine Doppelspitze aus altem und zukünftigem Leiter verfüge.

Bezirksvertreter Karl-Heinz Hulisz erinnert an die Bemühungen seiner Fraktion zu Beginn der Wahlzeit der Bezirksvertretung. Man habe auch bereits zu einem bekannten Graffiti-Künstler aus Gladbeck Kontakt geknüpft, der sich bereit erklärt habe, das Marathontor am Jahnstadion zu gestalten.

lfd. Nr. 7
Errichtung von Trinkwasserbrunnen

Herr Markus Wenker ergänzt, dass die Verwaltung mit dem RWW Einvernehmen über die Errichtung von zunächst drei Trinkwasserbrunnen in der Innenstadt erzielt habe. Bevor die genauen Standorte kommuniziert würden, sei zunächst aber noch die technische Umsetzbarkeit vor Ort zu überprüfen.

lfd. Nr. 10
Supermarkt Gladbecker Straße 15;
hier:
Lagerung von Abfällen

Herr Markus Wenker ergänzt, dass die Verwaltung mit dem Betreiber vereinbart habe, dass die Abfälle bis Ende der 34. Kalenderwoche beseitigt würden, sonst würde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Anmerkung:
Die Abfälle wurden zwischenzeitlich beseitigt.

13

Anregungen, Vorschläge und Anfragen

13.1

Unterhaltungszustand der Treppe vom Parkplatz Saalbau zur Droste-Hülshoff-Straße

Bezirksvertreterin Cäcilie Dreiskämper verweist auf den verkrauteten Zustand der Treppe und bittet, für Abhilfe zu sorgen.

13.2

Zustand der Markierung des Radfahrstreifens an der Scharnhölzstraße nördlich der Einmündung Rheinbabenstraße

Bezirksvertreter Sigurd Köllner erinnert an die Erneuerung der Radstreifenmarkierung. Die angekündigten Arbeiten seien bisher nicht umgesetzt worden.

13.3

Fehlende Behindertenparkplätze an der Ludgerusschule

Bezirksvertreter Sebastian Stöber spricht den inklusiven Ansatz der Schule an. Dazu passe es nicht, dass auf dem Gelände keine Parkplätze für Behinderte eingerichtet sind, was insbesondere das Bringen von gehbehinderten Schülern erschwere. Er bittet zu prüfen, ob nicht im Bereich vor der Schule zwei Behindertenstellplätze eingerichtet werden können.

13.4

Geschwindigkeitsniveau an der Straße Am Lamperfeld

Bezirksvertreter Daniel Schuster weist auf ein hohes Geschwindigkeitsniveau auf Höhe des Kindergartens und der Cyriakusschule hin und bittet Messungen durchzuführen.

13.5

Funktionsänderung der Fußgängerampel Kirchhellener Straße/Overbeckstraße zur Dunkelampel

Bezirksvertreter Andreas Freitag verweist auf die langen Wartezeiten für Fußgänger und Radfahrer an dieser Ampel und regt an, diese zu einer sogenannten Dunkelampel umzurüsten. Damit würde die Ampel erst durch die Anforderung in Aktion gesetzt. In Zeiten mit wenig Verkehr auf der L 631 könnte die Straße aber in der Dunkelfunktion gequert werden, ohne rechtswidrig zu handeln.

13.6

Defektes Rotlicht an der Fußgängerampel an der Essener Straße in Höhe der Zeppelinstraße

Bezirksvertreter Sebastian Stöber macht darauf aufmerksam, dass das Rotlicht für den MIV in Fahrrichtung Essen defekt sei. Er bitte, schnell für Abhilfe zu sorgen.

Überflutung/Zustand der Grünanlage Hans-Böckler-Straße / Hermann-Löns-Straße

Bezirksvertreter Wolfgang Richterich macht auf den nach wie vor desolaten Zustand der Fläche, insbesondere nach Regenfällen hin. Angekündigte Arbeiten, um z. B. das Wasser, das von dem Stich der Straße Im Fuhlenbrock in die Fläche fließt, geordnet abzuleiten, seien bisher nicht durchgeführt worden. So stehe auch der Spielplatz nach Niederschlägen regelmäßig unter Wasser.

Bezirksbürgermeister Klaus Kalthoff kündigt an, sich dieser seit langer Zeit bestehenden Situation erneut anzunehmen und einen Ortstermin mit den betroffenen Fachdienststellen durchzuführen.

Bezirksbürgermeister Klaus Kalthoff schließt die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte um 16:58.

gez. Kalthoff
(Bezirksbürgermeister)

gez. Richterich
(Schriftführer)

Datum

03.05.2023

Drucksache Nr.

2023/0225

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Entscheidung

Betreff

Zuschüsse an Vereine und Verbände 2023

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Bottrop-Mitte beschließt die Gewährung folgender Zuschüsse aus dem Produktsachkonto: 04.01.01 – 5318-0035:

Städt. Kinder- und Jugendchor	50,00 €	(Pauschale)
Ev. Posaunenchor Bottrop-Altstadt	638,00 €	
Da pacem Chor	725,00 €	
Männerquartett 1881	587,00 €	

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushalt im Jahr:	2023
Produkt und Sachkonto:	04.01.01-5318-0035
Art der Ausgabe:	Zuschüsse an Vereine und Verbände
Bedarf:	2.000,- €
Haushaltsansatz:	2.000,- €
zusätzliche Einnahmen:	nein
einmalige Belastung:	ja
jährliche Folgekosten:	nein

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Bezirksvertretung Bottrop - Mitte hat in ihrer Sitzung am 19.10.2022 die Gewährung der Zuschüsse beschlossen.

Problembeschreibung / Begründung

Die von der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte für 2023 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 2.000,00 € sollen auf die in diesem Jahr eingegangenen Förderanträge der nachstehend aufgeführten Vereine aufgeteilt werden.

Die Verteilung der Zuschüsse erfolgt gem. Beschluss der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte nach einem Punktesystem und richtet sich nach den Vereinsaktivitäten des Vorjahres.

Hieraus ergibt sich folgende Zuschussgewährung:

Städt. Kinder- und Jugendchor	50,00 €	(Pauschale)
Ev. Posaunenchor Bottrop-Altstadt	638,00 €	
Da pacem Chor	725,00 €	
Männerquartett 1881	587,00 €	

Die Berechnungstabelle ist **als Anlage** beigefügt.

Tischler

Anlage(n):

1. BV-MITTE Berechnungstabelle 2023

		pro Mitglied 1,00 €		Punkte für Konzerte 2023		Punkte für Kirchenkonzerte 2023		Punkte für Mitwirkung u. sonst. Veranstalt. 2023		Punkte insgesamt
Städt. Kinder- und Jugendchor										Pauschale
Städt. Musikverein	Kein Antrag in 2023									
Kirchenchöre	keine Anträge in 2023									
Ev. Posaunenchor Bottrop-Altstadt		26		2		12				14
Da pacem Chor		73		15		2				17
Männer Quartett 1881		50		10		0		4		14
		149		27		14		0		45
z.Verfügung steh. Mittel	2.000,00 €									
Pauschalen Chöre	50,00 €									
Pauschalen Orchester	75,00 €									
Pauschalen Mitglieder	149,00 €									
zu verteilende Mittel	1.726,00 €									
1801,00 € / 45 Punkte = 38,36 € je Punkt										
Städt. Kinder- und Jugendchor		1 x	50,00 € =	50,00 €				=	50,00 € =	50,00 €
Ev. Posaunenchor Bottrop-Altstadt		14 x	38,36 € =	537,04 € +	26,00 € =	563,04 €	75,00 € =	638,04 € =	638,00 €	
Da pacem Chor		17 x	38,36 € =	652,12 € +	73,00 € =	725,12 €	=	725,12 € =	725,00 €	
Männer Quartett 1881		14 x	38,36 € =	537,04 € +	50,00 € =	587,04 €	=	587,04 € =	587,00 €	
										2.000,00 €

Datum

21.07.2023

Drucksache Nr.

2023/0310

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	10.08.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Kenntnisnahme
Schulausschuss	06.09.2023	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2023	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	19.09.2023	Entscheidung

Betreff

Erhöhung der Zügigkeit an vier Grundschulstandorten

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt,

- an der Albert-Schweitzer-Grundschule mit Wirkung vom Schuljahr 2024/2025 die Zügigkeit von einer Zweizügigkeit auf eine Dreizügigkeit zu erhöhen,
- an der Cyriakus-Grundschule mit Wirkung vom Schuljahr 2024/2025 die Zügigkeit von einer Zweizügigkeit auf eine Dreizügigkeit zu erhöhen,
- an der Nikolaus-Groß-Grundschule mit Wirkung vom Schuljahr 2024/2025 die Zügigkeit von einer Dreizügigkeit auf eine Vierzügigkeit zu erhöhen,
- an der Schillergrundschule mit Wirkung vom Schuljahr 2024/2025 die Zügigkeit von einer Dreizügigkeit auf eine Vierzügigkeit zu erhöhen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) wird aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung angeordnet.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Bereits im aktuellen Schuljahr 2023/2024 wurde die Kapazitätsgrenze bei der Klassenbildung ausgereizt.

Mit einer Schülerschaft in der Eingangsklasse von 1.160 Kindern gesamtstädtisch wäre die Bildung von 50 Klassen möglich gewesen. Aufgrund der aktuellen Raumsituation wurden jedoch nur 46 Klassen gebildet.

Der Schulträger hat gemäß § 81 Schulgesetz NRW (SchulG) die Pflicht, eine geeignete Klassen- und Schulgröße festzulegen. Die hierzu erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sowie das Verfahren werden im Folgenden erläutert.

I. Gesetzliche Grundlagen

§ 79 Schulgesetz NRW (SchulG)

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und informationstechnologieorientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 81 SchulG

Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Änderung sind auch der Aus- und Abbau bestehender Schulen zu betrachten. Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Ausweitung der Zügigkeit ist als Änderung der Schule anzusehen. Der oberen Schulaufsicht ist in dem Zusammenhang das Bedürfnis für die schulorganisatorische Maßnahme nachzuweisen. Gleichzeitig muss nachgewiesen werden, dass die für einen ordnungsgemäßen Unterricht notwendigen Räume zur Verfügung stehen.

§ 76 SchulG

Die Schule ist vom Schulträger rechtzeitig zu beteiligen. Dies passiert in der Regel dadurch, dass der Schulträger die Schule über seine Absicht informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

§ 46 SchulG

Über die Aufnahme an einer Schule entscheidet nach § 46 Abs. 1 SchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang (Zügigkeit).

II. Verfahren

Gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW ist die Gemeinde verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Die Gemeinde legt hierzu die Schulgröße fest.

Eine Änderung der Schulgröße kann unter den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 SchulG NRW nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung vorgenommen werden. Aus den aktuellen Bestandserhebungen hat sich ergeben, dass zur Deckung der momentanen Schülerzahlen ein Mehrbedarf von vier weiteren Klassen besteht.

Gesamtstädtisch betrachtet wurden daher vier Grundschulen ausgewählt, an denen eine Erhöhung der Zügigkeit, gemessen an der zur Verfügung stehenden Raumkapazität, möglich wäre. Ziel der Erhöhung der Zügigkeit soll eine Entlastung an den anderen Schulstandorten in den jeweiligen Stadtgebieten sein.

Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Die beabsichtigte Zügigkeitserhöhung wurde im Vorfeld mit der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Sie ist im Grundsatz einverstanden.

Ferner sind die betroffenen Grundschulen im Sinne des § 76 SchulG NRW angehört worden. Aufgrund der Sommerferien lagen die Stellungnahme zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht vor. Im Falle des Eintreffens der Stellungnahmen zum Sitzungstermin werden diese in Form von Tischvorlagen eingebracht werden.

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt Bottrop, jedem Bottroper Kind einen Grundschulplatz zur Verfügung zu stellen. Diesem gesetzlichen Auftrag kann der Schulträger jedoch nicht gerecht werden, wenn die im Beschlussvorschlag genannten Maßnahmen aufgrund des Suspensiveffektes eventuell eingehender Klagen bei Ausschöpfung des Rechtsweges ggf. auf Jahre hinaus nicht durchgeführt werden könnten.

Aus diesem Grund ist das sofortige Wirksamwerden des Beschlussvorschlags unerlässlich.

IV. Finanzielle Belastung

Die Höhe der Kosten für eine Ergänzung der Ausstattung können aktuell noch nicht beziffert werden.

Müller

Datum

24.07.2023

Drucksache Nr.

2023/0318

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	10.08.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	15.08.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Kenntnisnahme
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	29.08.2023	Kenntnisnahme

Betreff

Änderungen in der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023

Beschlussvorschlag

Die Änderungen in der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Am 01.01.2024 wird die Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 in Kraft treten. In der Neufassung sind einige Änderungen enthalten, die auf die unbürokratische, schnelle und flexible Umsetzung von Maßnahmen sowie die Vermeidung von Ausgaberesten (nicht in Anspruch genommene Fördermittel) abzielen. Die Stadt Bottrop war in der Vergangenheit durch ihren engen Kontakt mit der Bezirksregierung Münster in der Lage, Ausgabereiste weitestgehend zu vermeiden.

Der Fördergegenstand ist nicht länger die einzelne Teilmaßnahme einer Gesamtmaßnahme, sondern die Gesamtmaßnahme selbst. Daraus ergibt sich, dass die Bewilligung der Gesamtmaßnahme in Finanzierungsabschnitten und nicht länger separat für jede Teilmaßnahme erfolgt. Die für das Haushaltsjahr bewilligten Mittel werden dann automatisch in voller Höhe am 15. Dezember eines Jahres ausgezahlt und müssen innerhalb von 18 Monaten zweckentsprechend verwendet werden.

Zu Beginn beantragt die Kommune im Rahmen eines Erstantrages die Zuwendungen für eine neue Gesamtmaßnahme. Im Erstantrag muss die Planung der investiven Maßnahmen in den Vordergrund gestellt werden. Weiterhin muss der Erstantrag, wenn dies möglich ist, eine Vorentwurfsplanung für Tiefbaumaßnahmen, die der Leistungsphase 2 gemäß HOAI entspricht, sowie eine Entwurfsplanung für Hochbaumaßnahmen gemäß der Leistungsphase 3 HOAI enthalten. Ein weiterer Bestandteil des Erstantrages ist nach wie vor ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), das einen Gesamtumfang von 25 Seiten, einschließlich der Kosten- und Finanzierungsübersicht, nicht überschreiten soll.

In den darauffolgenden Jahren kann die Kommune für die Fortführung der begonnenen Gesamtmaßnahme bis zum 30. September eines Jahres einen Fortsetzungsantrag für das Folgejahr stellen. Die Kommune ist dazu verpflichtet jährlich zum 31. Januar eines Jahres einen Sachbericht vorzulegen. Dieser beinhaltet unter anderem die fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht, einen Verwendungsnachweis über die bereits ausgegebenen Mittel, den aktuellen Planungs- bzw. Realisierungsstand der Teilmaßnahmen sowie einen Nachweis über die bisher erfolgte Zielerreichung.

Des Weiteren darf die Laufzeit der Gesamtmaßnahme zehn Jahre nicht überschreiten.

Auch im Bereich der kommunalen Förderprogramme und Fonds gab es einige Änderungen. Es wurde unter anderem ein kommunaler Entwicklungsfonds eingerichtet, der den Erwerb und die spätere Reprivatisierung von Grundstücken zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen und städtebaulichen Missständen ermöglicht.

Des Weiteren ist die Kommune dazu verpflichtet, Ziele für die Gesamtmaßnahme sowie Indikatoren zur Überprüfung dieser Ziele festzulegen. Ein besonderer Fokus soll dabei auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung gelegt werden. Diese Ziele sind ein Bestandteil des Erstantrages und werden spätestens im dritten Programmjahr, falls vorher kein Fortsetzungsantrag gestellt wurde, verbindlich. Bei der Messung der Zielerreichung werden nur investive Teilmaßnahmen, die durch die Städtebauförderung finanziert werden, betrachtet. Abschließend werden alle Zielerreichungsquoten saldiert. Die Mindestzielerreichungsquote liegt bei 85 %. Wird diese Mindestzielerreichungsquote nicht erreicht, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall im Rahmen ihres Ermessens einen Teilwiderruf der Zuwendung prüfen.

Müller

Datum

31.07.2023

Drucksache Nr.

2023/0339

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	05.09.2023	Kenntnisnahme

Betreff

Fortführung des Quartiersmanagements auf Prosper III

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, das Quartiersmanagement auf Prosper III um fünf Jahre zu verlängern und die personalwirtschaftlichen Voraussetzungen einschließlich der räumlichen Unterbringung zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt im Jahr:

2024 ff

Produkt und Sachkonto:

09 01 02 / 5431 0139, originär für
Sachkosten

Art der Ausgabe:

Miet-, Personal- und Sachkosten

Bedarf:

81.500 € pro Jahr

Haushaltsansatz:

-

zusätzliche Einnahmen:

-

einmalige Belastung:

-

jährliche Folgekosten:

Keine

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Ggf. Co-Finanzierung der Mietkosten durch (Folgeprojekt von) „Familien im Mittelpunkt“.

Problembeschreibung / Begründung

Im Quartier Prosper III leben rund 1500 Einwohnerinnen und Einwohner. Viele der dort lebenden Menschen haben einen Migrationshintergrund, insbesondere seit 2015 ist die Mehrzahl dieser Menschen syrischer Herkunft. Insgesamt sind 40 Nationalitäten anzutreffen, seit Kurzem auch ukrainische Frauen mit Ihren Kindern. Insgesamt leben sehr viele Familien im Stadtteil, die Transferleistungen beziehen.

Seit Dezember 2017 besteht auf Prosper III das Quartiersbüro Nachbar(schafft)Klima. Vor Ort als Quartiersmanagerin tätig ist die städtische Mitarbeiterin Nora Schrage-Schmücker. Zunächst wurde die Einrichtung und Unterhaltung durch das Förderprogramm Nachbar(schafft)Klima gefördert. Nach Auslaufen der Förderung im September 2019 wurde die Fortführung durch Haushaltsmittel sichergestellt.

Durch die Aufnahme des Förderprojektes „Familien im Mittelpunkt“ des AWO Unterbezirkes Gelsenkirchen/Bottrop im Jahr 2019 in den Räumen des Quartiersbüros wurde die Anlaufstelle aufgewertet, seitdem kann eine Unterstützung für die Familien im Quartier durch Sozialarbeiterinnen angeboten werden. Auch während der Pandemiezeit konnte der Bevölkerung vor Ort Hilfestellung angeboten werden, trotz Kontaktbeschränkungen konnte eine Vielzahl an Beratungen (z.B. als Spaziergang oder Fenstergespräch) durchgeführt werden. Seit der Energiekrise wurde das Quartiersbüro durch das Sozialamt zusätzlich als sog. Wärmeort genutzt. Die Finanzierung des Quartiersmanagements läuft zum Ende des Jahres 2023 aus.

Umgesetzte Maßnahmen und Projekte

Im Rahmen der Quartiersentwicklung wurden sowohl Maßnahmen im öffentlichen Raum als auch Quartiersprojekte umgesetzt. So wurde der zentrale Platz durch Kinderspielgeräte und ein Fußballtor aufgewertet oder unterstützt durch die VIVAWEST Stiftung regelmäßig Ferienfreizeiten organisiert. Eine Aufstellung der Projekte und Aktivitäten ist der Anlage zu entnehmen.

Zusammenarbeit / Vernetzung

Das städtische Quartiersmanagement ist die zentrale Stelle, die die AkteurInnen vor Ort in einem Netzwerk bündelt und Projekte anstößt sowie als Anlaufstelle für die AnwohnerInnen fungiert.

Mit der Ansiedlung des FabLab der Hochschule Ruhr-West und dem Projekt „Prosperkolleg“ im Herbst 2020 wurden weitere positive Effekte für das Quartier gesetzt, z.B. wurden Workshops mit Jugendlichen aus dem Quartier durchgeführt. Dadurch soll einerseits eine Belebung des Quartiers erreicht werden, andererseits kann die Hochschule durch Workshops bei Jugendlichen auf sich aufmerksam machen.

Die enge Zusammenarbeit des Quartiersbüros mit dem AWO Familienzentrum „Hand in Hand“ zeigt sich als Erfolgsmodell. Zahlreiche gemeinsame Aktionen und Projekte konnten umgesetzt werden. Ein reger Austausch besteht mit den Wohnungsunternehmen VONOVIA und VIVAWEST, auch hier konnten Kooperationen geschlossen und Projekte realisiert werden.

Ein zusätzlicher Fortschritt ist in der Vernetzung und Kommunikation mit den AnwohnerInnen zu verzeichnen. Inzwischen suchen auch zuvor zurückhaltende Klientinnen und Klienten die Beratungsangebote des Quartiersbüros auf, was das gewonnene Vertrauen unterstreicht. Auch die durch die Nachbarschaft selbst organisierte Sammlung für die Erdbebenopfer in der Türkei und Syrien ist ein Beispiel für die in den letzten Jahren gewachsene Zusammengehörigkeit der Anwohnerinnen und Anwohner.

Aktuelle Entwicklungen

Trotz der guten und fortschreitenden Arbeit wird der Quartiersentwicklungsprozess durch äußere Einflüsse gestört:

Das auf dem zentralen Platz im Rahmen eines Workshops gebaute Tiny-Haus wurde bereits mehrfach durch Vandalismus beschädigt, dabei wurde einmal die Solaranlage zerstört. Auch die im Projekt „KlimaAktiv@ProsperIII“ gebauten Blumenbeete wurden bereits zerstört und mussten wiederhergestellt werden. Des Weiteren wurden Anfang dieses Jahres acht Fensterscheiben am Quartiersbüro mit einem Gully-Rost zerstört sowie eine Euro-Palette am Eingang des Nachbarschaftsraumes angezündet. Positiv zu berichten ist die Tatsache, dass jeweils Freiwillige vor Ort beim Beseitigen der Schäden halfen.

Durch die Anmietung der ehemaligen Basista-Räume im Gründerzentrum Prosper III durch den Verein GemeinSinnSchafftGarten e.V. soll hier ein Angebot eines Bistro-Betriebes sowie ein nachhaltig orientiertes FabLab entstehen. In Kooperation mit der HRW Bottrop und dem Bildungszentrum Grone NRW ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Bottrop, Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze für Männer und Frauen aus der Nachbarschaft durch gezielte Fördermaßnahmen zu schaffen.

Ausblick

Das Projekt „Familien im Mittelpunkt“ der AWO, das einen Standort im Quartiersbüro Prosper III betreibt, ist Ende 2022 ausgelaufen. Eine weitere Förderung für die ProjektteilnehmerInnen wurde durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW im Herbst des vergangenen Jahres in Aussicht gestellt. Mit Hilfe dieses Programms möchte die AWO die Präsenz aufrechterhalten. Der zunächst für das zweite oder dritte Quartal angekündigte Förderaufruf wurde bisher nicht veröffentlicht. Nach den letzten Aussagen aus dem Ministerium sind der Start und die Ausrichtung dieses Programms aktuell völlig unklar. Zwischenzeitlich führt die AWO das Projekt unter Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Verstetigungsfonds der Stadt sowie ergänzend aus dem Stärkungspakt NRW weiter.

Zuletzt hat sich die AWO mit der HRW und Stadt Bottrop an dem Interessenbekundungsverfahren für das ESF-Plus Förderprogramm „Win-Win - Durch Kooperation zur Integration“ beteiligt. Die Teilnahme war nicht erfolgreich.

Das Prosperkolleg ist bis Ende des Jahres 2023 durch Fördermittel finanziert. Auch dieses Projekt soll unter Zuhilfenahme von Fördermitteln fortgeführt und ggf. noch ausgebaut werden.

Geplante Fortführung des Quartiersmanagements

Die Fortführung des Quartiersmanagements wird aus Sicht der Verwaltung als notwendig erachtet, um die Stabilisierung des Quartiers fortzusetzen. Insbesondere die Vandalismus-Vorfälle zu Beginn des Jahres bestätigen dies. Durch die bisher geleistete Arbeit sind die Erfolge des Engagements vor Ort in Form von gestärkten nachbarschaftlichen Strukturen und vielen erfolgreichen Beratungen bereits deutlich zu erkennen. Eine lückenlose Fortführung mit den bisher aufgebauten Strukturen stellt sicher, dass bereits Erreichtes weiterhin Bestand hat.

Für die Fortführung des Quartiersmanagements fallen für Personalkosten, Miete und Nebenkosten sowie Sachkostenpauschale nach derzeitigem Stand ca. 81.500 € jährlich an.

Eine Nicht-Fortführung des Quartiersmanagements würde mit massiven negativen Auswirkungen für das Quartier einhergehen, zumal derzeit auch die Fortführung des Projektes „Familien im Mittelpunkt“ unklar ist. Ebenso könnte das Netzwerk der Akteure vor Ort nicht weiter betreut werden und die positive Entwicklung der letzten Jahre wäre gefährdet.

Sofern das Projekt „Familien im Mittelpunkt“ (bzw. Folgeprojekt) fortgeführt wird, ist hier mit Mietkostenzuschüssen zu rechnen. Bei den Sachkosten handelt es sich um ein Budget um handlungsfähig zu sein.

Da das Netzwerk Engagierte Stadt maßgeblich von der Quartiersmanagerin vor Ort aufgebaut und betreut wird, würden Auswirkungen auf die Engagementlandschaft in der Gesamtstadt auftreten.

Müller

Anlage(n):

1. ProjektePIII

Quartiersmanagement auf Prosper III - Projektliste

Maßnahme	Kooperationspartner
Umgesetzte Projekte	
Quartiersfest zur Stärkung der Nachbarschaften und Aufwertung des Quartiersimages.	Akteursnetzwerk Prosper III
Klimaschutz-Kita HandinHand - Begleitung bei der Erreichung des Zertifikats Klimaschutzkita	Kita HandinHand, Fachbereich Umwelt und Grün, GemeinSinnschafftGarten e.V.
Fenstergespräche und Quartiersrundgänge - Erfolgreiches Format während Corona	AWO Familien im Mittelpunkt
Integrationskurs - Alphabetisierungskurs mit Kinderbetreuung.	BAMF, AWO und Sportjugend
KlimaChallenge Ruhr - erfolgreich am Wettbewerb teilgenommen.	RVR
Mobile Sitzmöglichkeiten für den Roten Platz - Ausleihe im Quartiersbüro	Kooperation mit GemeinSinn schafft Garten
Provisorische / Dauerhafte Abpollerung des Platzes mit Teileinziehungsverfahren	FB 66
Fußballtor auf dem Roten Platz	FB 68, Nachbarschaftsinitiative Prosper III
Aufstellung von Hochbeeten	-
Aufstellung eines Tiny Houses auf dem Roten Platz	HRW FabLab
Sitzmobiliar	FB 68
Leseclub in den Räumlichkeiten des Quartiersbüros	Lebendige Bibliothek
Jobbörse	Jobcenter/Bildungsträger
Wir bauen Nistkästen	NABU Bottrop/Oberhausen
Fahrrad-Rikscha ab Prosper III	Diakonie Bottrop, Tagespflege Prosper III
Laufende Projekte	
AWO-Projekt Familien im Mittelpunkt in den Quartiersräumen auf Prosper III mit vielfältigen Beratungsangeboten und Aktivitäten	AWO Familienort
kostenlose Vermietung des Nachbarschaftsraums für die Nachbarschaft zur Durchführung kleinerer Feste	
Regelmäßige Beratungsangebote zu den Themen Energieberatung; Inkasso; Jahresabrechnungen usw.	Verbraucherzentrale
Malkurse und Acryl-Pouring Workshops	VHS
Spielmobil auf dem Roten Platz - Regelmäßiges Angebot, koordiniert durch das Quartiersbüro.	FB 51
Unterstützung für die Schule auf Prosper III - Wohnungsnahe Nachhilfe, technische Hilfestellung, etc.	GemeinSinnschafftGarten e.V.; Vivawest Stiftung
Präsenz vor Ort und Quartiersrundgänge	-
Abstimmungsgespräche mit der Polizei und dem KOD	Polizei, KOD
Adventsmarkt, immer der Samstag vor dem ersten Advent	Akteursnetzwerk Prosper III
Jugendraum in den Räumlichkeiten von Vonovia - Durchführung von Aktionen	Vonovia, GemeinSinnschafftGarten

Prosper putzt sich raus - Nachbarschaftliche Reinigungsaktion mit Stärkung von Verantwortungsbewusstsein	Quartiersbüro; Sport u. Spielkiste, Kita HandinHand
Aktionen mit der Kita - Digitalisierung (Zusammen mit dem FabLab), Spendenlauf, Kita-Leseclub im Quartiersbüro, gemeinsames Gärtnern	AWO Kita HandinHand, GemeinSinnschafftGarten
Kinderferienfreizeit	GemeinSinnschafftGarten e.V.; Vivawest Stiftung
Schaffung und Erhaltung von Angeboten auf dem Roten Platz - Ferienangebot, Drachenbau, etc.	HRW FabLab u. Prosper Kolleg
Ausbau und Ausleihe von Büchern für groß und klein	
Verleih von Mietfahrrädern durch das Quartiersbüro	
Fahrrad-Kurse für Erwachsene	Frauzentrum Courage, Startklar
Fußball-Training auf dem Roten Platz	Landessportbund, GemeinSinnschafftGarten
Geplante Projekte	
Angebote für ältere Kinder und Jugendliche; gemeinsam mit der Hochschule Ruhr West und der Kita	Hochschule Ruhr West (FabLab)
Monatliches thematisches NachbarschaftsFrühstück (Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Energieeinsparung etc.)	GemeinSinnschafftGarten e.V.
Freies WLAN auf Prosper III mit mobilen Sitzmöglichkeiten	FabLab
Gestaltung bestehender Spielplatzflächen und Wohnumfeldmaßnahmen	Immobilien Eigentümer (insb. Vonovia, Vivawest)
Aufwertung des öffentlichen Raumes - Aufstellung von Fahrradständern, Ergänzung von Mülleimern.	FB 66, FB 68, BEST
Spielplatzpatenprojekt	Vivawest, Vonovia
Mietergartenprojekt	Vivawest, Vonovia
Prüfung Anlegung Sitzmöglichkeiten auf dem Prosperhügel	FB 68
Ansiedlung eines Gastronomiebetriebs	HRW, Gemein Sinn schafft Garten
Ausbildung von Wasserexperten	Emschergenossenschaft
Angebot zur Drogenprävention (insb. Eltern)	Jugend- und Drogenhilfe
Zirkuläre Wertschöpfung	HRW; Prosperkolleg; Wirtschaftsförderung

Datum

20.07.2023

Drucksache Nr.

2023/0308

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	29.08.2023	Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 5.09/16 „Seniorenwohnanlage Germaniastraße“

hier: **1. Aufstellungsbeschluss**

2. Billigung des Plankonzeptes

3. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage:

§§ 2, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

1. Für den Bereich des Flurstückes 453 Flur 51 der Gemarkung Bottrop ist der Bebauungsplan Nr. 5.09/16 „Seniorenwohnanlage Germaniastraße“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist in dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
2. Das Konzept zum Bebauungsplan Nr. 5.09/16 „Seniorenwohnanlage Germaniastraße“ wird einschließlich der zugehörigen Erläuterungen in der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Fassung gebilligt.
3. Auf Grundlage des oben genannten Plankonzeptes ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung unter Beachtung der vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushalt im Jahr:	2023
Produkt und Sachkonto:	
Art der Ausgabe:	
Bedarf:	
Haushaltsansatz:	
zusätzliche Einnahmen:	
einmalige Belastung:	
jährliche Folgekosten:	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Die Vivawest verfügt im Innenblock Germaniastraße / Paßstraße / Fröbelstraße über ein etwa 5.800 m² großes Grundstück, welches nach dem Abriss eines Wohnhauses (Germaniastraße Nr. 90) über einen Zugang verfügt.

Die wohnvoll Development Service GmbH hat Interesse, das Gelände zu nutzen. Sie hat daher mit Schreiben vom 20.04.2023 (siehe Anlage) eine Planung für insgesamt 27 barrierefreie Seniorenwohnungen vorgelegt und darum gebeten, das erforderliche Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Die Planung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz am 23.05.2023 vorgestellt (Drucksache Nr. 2023/0177). Die Verwaltung wurde mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes beauftragt.

Die Planungen der wohnvoll GmbH sehen auf der Fläche die Realisierung von insgesamt 27 barrierefreie Seniorenwohnungen vor. Diese sollen in Form von 21 Reihenhäuser sowie einer sog. Stadtvilla – einem kleinen Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen – entstehen. Die geplanten Wohneinheiten richten sich an Menschen ab 65 Jahren und sollen zur Miete angeboten werden. Die Reihenhäuser sollen insbesondere Paaren mit einer im Haus lebenden Pflegekraft Wohnraum bieten. Unterstützungsangebote je nach Bedürfnissen der Bewohner, wie bspw. Pflege- und Haushaltshilfen, sind Bestandteil des Konzeptes.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Planung sinnvoll. Das Projekt stellt in seiner individuellen Form eine interessante Ergänzung des Angebots an Seniorenwohnungen dar.

Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens hat finanzielle Auswirkungen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, für die Vervielfältigung und den Versand von Unterlagen im Rahmen der Beteiligungsschritte sowie Personalkosten. Der Mittelbedarf ist in den bestehenden Haushaltsansätzen berücksichtigt.

Müller

Anlage(n):

1. Antrag Bebauungsplanverfahren
2. Übersichtsplan
3. Erläuterungen
4. Checkliste nachhaltige und klimagerechte Wohngebiete

wohnavoll Development Service GmbH
Bettinastr. 53 – 55 | 60325 Frankfurt am Main

nur per E-Mail an oliver.schuettler@bottrop.de

Stadt Bottrop
Stadtplanungsamt (61)
Stadtentwicklung und Stadtplanung
Luise-Hensel-Straße 1

46236 Bottrop

**wohnavoll Quartier, Germaniastraße Bottrop
hier: Einleitung der erforderlichen Planverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln Ihnen unsere Machbarkeitsstudie zu oben genanntem Grundstück und unsere schriftliche Erläuterung unseres Vorhabens und bitten gleichzeitig im Namen der Projekt Alt-Bottrop GmbH & Co. KG hiermit um **die Einleitung der erforderlichen Planverfahren.**

Für alle Ihre Rückfragen und jegliche Unterstützung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa.



Stephanie Bredau

Bereichsleiterin Development Nord

20.04.2023

Unser Zeichen: 012 - Bottrop
(bitte bei Korrespondenz angeben)

ANSPRECHPARTNERIN

Bredau, Stephanie
+49 69 1532243 - 25
+49 162 6028422
stephanie.bredau@wohnavoll.com

wohnavoll Development Service GmbH
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 126033

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Andreas Steyer, Ian Biglands, Torsten Scholl

www.wohnavoll.com

EINLEITUNG

Wie stellen wir uns das Älterwerden vor? Übliche altersgerechte Wohnformen richten sich bisweilen in ihrer Wahrnehmung an „alte“ und „hilfsbedürftige“ Senioren. Was auch immer die persönliche Idee sein mag: Freiheit, Unabhängigkeit und Lebensqualität sollten keine Frage des Alters und persönlicher Einschränkungen sein. Deswegen muss altersgerechtes Wohnen die modernen Senioren durch ansprechende Architektur und vielfältige Serviceangebote begeistern. Mit dem Kleinquartier in Bottrops Germaniastraße möchte wohnvoll genau diesen Anspruch erfüllen.

PROJEKTVORSTELLUNG

Das wohnvoll Kleinquartier für Senioren in der Germaniastraße wird Bottrops Angebot im Service-Wohnen für Senioren mit Wohnraum für bis zu 48 Senioren deutlich erweitern.

Die zur Miete angebotenen Wohneinheiten mit Unterstützungsangebot je nach Lebenssituation sollen der Generation 65+ aus Bottrop und Umgebung die Möglichkeit geben, auch im Alter mit hohem Komfort und in bester Gesellschaft zu leben.

Auf dem knapp 6.000 m² großen Grundstück östlich von der Stadtmitte entstehen insgesamt 21 barrierefreie und hochwertig ausgestattete Reihenhäuser sowie eine Stadtvilla mit sechs modernen Wohnungen und 27 Stellplätzen.

Auf dem verkehrsberuhigten Außenbereich stehen den Bewohnern Gemeinschaftsflächen für Aktivitäten, Freizeitgestaltung sowie Erholung zur Verfügung.

Ein umfangreicher Grundservice und eine Vielzahl von Wahlleistungen ermöglichen den Bewohnern ein selbständiges Leben in den eigenen Reihenhäusern und Wohnungen. Im Falle einer Pflegebedürftigkeit unterstützt ein ambulanter Pflegedienst die Bewohner und versorgt sie in ihren vier Wänden.

Die Reihenhäuser sollen dank ihrer großzügigen Wohnfläche insbesondere für Paare mit einer eigenen im Haus lebenden Pflegekraft Wohnraum bieten.

ARCHITEKTUR

Stilvolle Architektur und modernes Design eingebettet in eine traumhafte Lage mit viel Grün – im wohnvoll Kleinquartier an der Germaniastraße werden selbst höchste Ansprüche an Wohnkomfort und Ästhetik erfüllt. Die um eine gemeinschaftlich genutzte Grünanlage im Zentrum des Areals errichteten zweistöckigen Reihenhäuser bieten auf über 130 m² Platz für ehemalige Eigenheimbesitzer, die den Hausstand auch im Alter nicht verkleinern, aber auf den Komfort von Barrierefreiheit innerhalb und außerhalb der eigenen vier Wände nicht verzichten möchten. Wer seine Freizeit draußen verbringt, findet im liebevoll gestalteten Garten viele Sitzmöglichkeiten oder wird im Outdoorbereich aktiv. Unser städtebauliches Konzept und unsere Gebäude orientieren sich an der Leitlinie für die Entwicklung nachhaltiger und klimagerechter Wohngebiete für Bottrop.

Keyfacts zur Architektur

- 21 moderne Reihenhäuser mit autarkem Raumkonzept zwischen Erdgeschoss und Obergeschossen für vielfältige Nutzungsszenarien von Senioren und Pflegenden sowie ein Elegante Stadtvilla mit sechs Wohneinheiten
- Unsere Gebäude entsprechen dem KfN-QNG Energiestandard und werden ausschließlich mit erneuerbaren Energien versorgt
- Durchdachte und 100% Barrierefreie Grundrisse und wertiger Ausstattung in den Reihenhäusern, wie auch in der Stadtvilla
- Es sind 27 Außenstellplätze am Rande der Wohnanlage vorgesehen, das Quartier soll möglichst von Verkehr frei gehalten werden
- Eigener begrünter Außenbereich pro Wohneinheit für leichte gärtnerische Tätigkeiten mit Einfriedungen aus niedrigen Gewächsen (z.B. Hecken)
- Das gesamte Quartier ist eingebettet in Park ähnliche Grünflächen, dabei achten wir in der Auswahl der Bepflanzung auf Biodiversität und die Verwendung heimischer Pflanzen
- Es wird nur ein Mindestmaß an Außenflächen versiegelt, damit das anfallende Regenwasser auf dem Grundstück verbleiben und versickern kann
- Die Gebäude erhalten alle begrünte Flachdächer
- Barrierefreiheit auf dem gesamten Gelände in Anlehnung an die DIN 18040 Teil II

- Multifunktionale Gemeinschaftsflächen im Außenbereich zur Freizeitgestaltung und zur Förderung des gemeinschaftlichen Wohnkonzeptes

WOHNEINHEITEN

Es ist wohnvolls Anspruch, dass sich die Senioren wirklich zu Hause fühlen. Deshalb erwarten sie im Kleinquartier an der Germaniastraße barrierefreie Reihenhäuser und Wohnungen, ein durchdachtes Raumkonzept, moderne Ausstattung, hochwertige Materialien – und jede Menge Raum, sich ganz nach Ihren Vorstellungen einzurichten.

Sämtliche Wohneinheiten sind mit Parkettboden, Fußbodenheizung, moderner Einbauküche sowie bodengleichen Duschbad ausgestattet und bieten komfortable Bewegungsflächen. Alle Wohneinheiten sind barrierefrei zugänglich. Die Erschließung aller Räume innerhalb eines Gebäudes wird durch Steighilfen wie Treppenlifte sichergestellt. Die Terrassen der Reihenhäuser und die Balkone der Stadtvilla sorgen für viele schöne Stunden, in denen sie den Blick ins Grüne genießen können.

Keyfacts zu den Wohneinheiten

- Zweistöckige Reihenhäuser auf über 120 m² Wohnfläche
- Stadtvilla: 2- und 3-Zimmerwohnungen von ca. 55 m² bis 73 m²
- Alle Wohneinheiten mit Terrassen, Balkon oder Loggia
- Parkettboden und Fußbodenheizung
- Moderne Einbauküche, Kochfelder und Spülbecken partiell unterfahrbar
- Komfortable Bewegungsflächen und Türbreiten
- Moderne Kommunikationstechnik und Notrufsysteme
- Barrierefreiheit in Anlehnung an die DIN 18040 Teil II

SERVICE- UND BETREUUNSKONZEPT

Das Wohnensemble bietet ein flexibles Serviceangebot, mit dem nicht nur Kultur und Geselligkeit erlebt werden können, sondern auch Vorsorge für Selbständigkeit und Unabhängigkeit getroffen wird. Selbstbestimmung und Sicherheit stehen im ausgewogenen Grund- und Wahlservice im Vordergrund. Den Bewohnern stehen u. a. ein village Manager als persönlicher Ansprechpartner vor Ort, ein 24-Stunden-Notruf, Hausmeister- und

Reinigungsdienstleistungen sowie die Erledigung von Einkäufen und Botengängen zur Verfügung. Pflegeangebote durch den vor Ort ansässigen ambulanten Pflegedienst runden das Angebot ab. Die von wohnvoll eigens entwickelte App vernetzt alle Bewohner im Kleinquartier und unterstützt den Austausch untereinander.

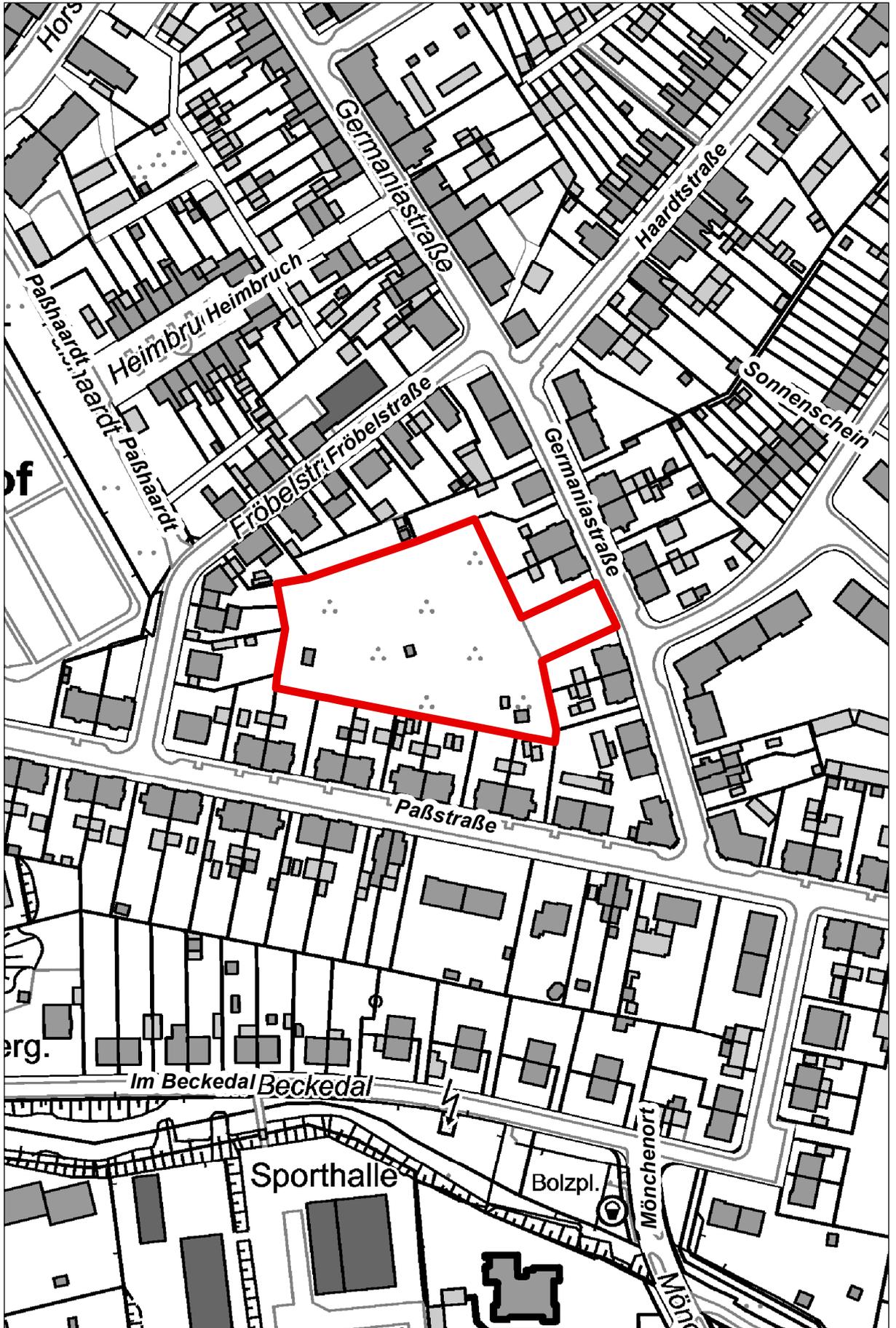
Keyfacts zum Service- und Betreuungskonzept

- Modulares Serviceangebot aus Grund- und Wahlleistungen
- Qualifizierter village Manager als persönlicher Ansprechpartner vor Ort
- Vielseitiges Kultur- und Freizeitangebot sowie Förderung von Interessensgruppen
- vor Ort ansässiger ambulanter Pflegedienst für Lebensphasen mit Pflegebedarf
- 24-h-Notrufsystem
- Moderne Vernetzung und Austausch innerhalb der Bewohnerschaft dank wohnvoll App

Kurz gesagt: Im Senioren-Kleinquartier in Bottrop können sich die Bewohner auf die schönen Seiten des Lebens konzentrieren. Um alles andere kümmert sich wohnvoll gerne. Wann und wie es sich die Bewohner wünschen.



21 HÄUSER/ 6 WE
27 STELLPLÄTZE
II+DG (RH)
II + STG (WE)
V3



Bebauungsplan Nr. 5.09/16 „Seniorenwohnanlage Germaniastraße“



Erläuterungen zum Plankonzept

Stand Juli 2023

A. Anlass und Ziele der Planung

Die Vivawest verfügt im Innenblock Germaniastraße / Paßstraße / Fröbelstraße über ein etwa 5.800 m² großes Grundstück, welches nach dem Abriss eines Wohnhauses (Germaniastraße Nr. 90) über einen Zugang verfügt.

Die wohnvoll Development Service GmbH hat Interesse, das Gelände zu nutzen. Sie hat daher mit Schreiben vom 20.04.2023 (siehe Anlage) eine Planung für insgesamt 27 barrierefreie Seniorenwohnungen vorgelegt und darum gebeten, das erforderliche Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Die Planung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz am 23.05.2023 vorgestellt. Die Verwaltung wurde mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes beauftragt.

Die Planungen der wohnvoll GmbH sehen auf der Fläche die Realisierung von insgesamt 27 barrierefreie Seniorenwohnungen vor. Diese sollen in Form von 21 Reihenhäuser sowie einer Stadtvilla mit 6 Wohnungen entstehen. Die geplanten Wohneinheiten richten sich an Menschen ab 65 Jahren und sollen zur Miete angeboten werden. Die Reihenhäuser sollen insbesondere Paaren mit einer im Haus lebenden Pflegekraft Wohnraum bieten. Unterstützungsangebote je nach Bedürfnissen der Bewohner, wie bspw. Pflege- und Haushaltshilfen, sind Bestandteil des Konzeptes.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Planung sinnvoll. Das Projekt stellt in seiner individuellen Form eine interessante Ergänzung des Angebots an Seniorenwohnungen dar. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Innenbereichs zu schaffen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Parallel werden mit der wohnvoll GmbH städtebauliche Verträge geschlossen, in denen beispielsweise die Erarbeitung der erforderlichen Gutachten, die Umsetzung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen oder die verkehrliche und abwassertechnische Erschließung geregelt wird.

B. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Innenstadt, nördlich der Paßstraße, westlich der Germaniastraße und östlich Fröbelstraße. Das Plangebiet besteht aus dem Flurstück 453 in Flur 51 der Gemarkung Bottrop. Der Geltungsbereich ist im folgenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



C. Planverfahren

Das Vorhaben ist der Innenentwicklung zuzuordnen, jedoch weist die Fläche in Hinblick auf die Blockinnenentwicklung keine bauliche Vorprägung auf. Vor dem Hintergrund des Grundsatzbeschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im Normalverfahren und nicht nach § 13a BauGB.

D. Planungsrechtliche Situation

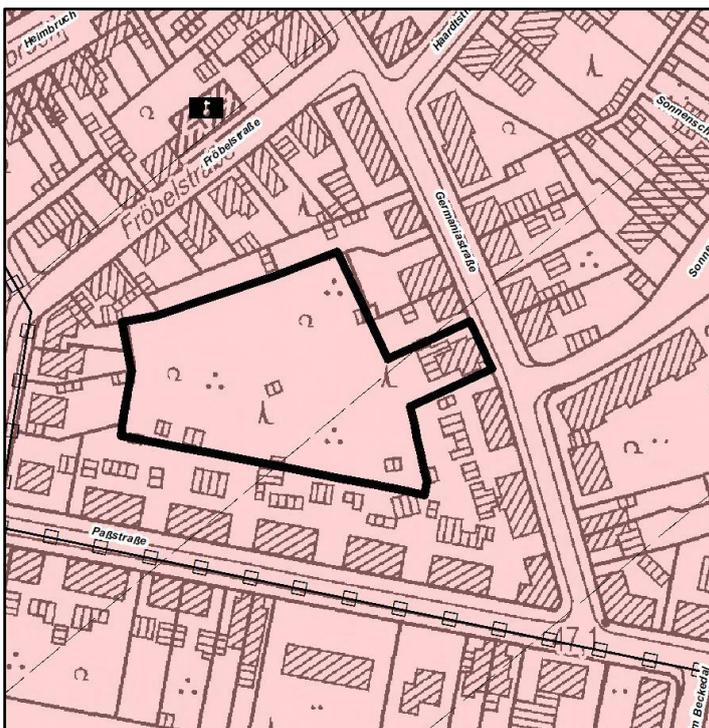
1. Landes- und Regionalplanung

Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher Lippe

Der Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe legt den Bereich des Plangebiets als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest.

2. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan wird der Bereich des Plangebietes als Wohnbaufläche dargestellt.



3. Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes.

4. Umweltaitplan

Der Umweltaitplan enthält keine Aussagen zum Bereich des Plangebietes.

5. Klimaanalyse

Die Klimaanalysekarte des Regionalverbands Ruhr kennzeichnet das Plangebiet als Stadtrandklima. Dieses Klimatop ist definiert durch eine überwiegend lockere und gut durchgrünte Siedlungsstruktur, die eine schwache Wärmeinselbildung bewirkt. Mit einem ausreichenden Luftaustausch und meist guten Bioklimaten dienen sie als wohnklimatische Gunsträume. Die Klimaanalyse gibt für diese Bereiche die Planungshinweise, die günstige Bebauungsstruktur zu erhalten und kleinräumige Entsiegelungsmaßnahmen vorzusehen. Zudem ist die Gehölzstruktur zu erhalten und ein Aufbau derer wird empfohlen. Des Weiteren wird als lokaler Hinweis aufgeführt, keine zusätzlichen Verdichtungen oder Versiegelungen durch Bebauung in diesen Siedlungsräumen zu ermöglichen, um zusätzliche lufthygienische und klimatische Belastungen zu vermeiden.

Die Aussagen der Klimaanalyse widersprechen den derzeitigen planerischen Vorgaben des Flächennutzungsplanes, der das Plangebiet als Wohnbaufläche vorsieht. Die Klimaanalyse stellt allerdings für Bauleitplanverfahren keine verbindliche Vorgabe dar. Sie ist vielmehr mit ihren Aussagen in die Abwägung aller Belange einzustellen.

Im weiteren Bauleitplanverfahren werden die klimatischen Auswirkungen der Planung einschließlich eventuell erforderlicher Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines speziellen Klimagutachtens ermittelt.

E. Beschreibung des Bestands

1. Städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt östlich der Innenstadt und ist ca. 700 m vom ZOB und den Versorgungsstrukturen der Innenstadt entfernt. Das Umfeld des Plangebietes ist vorwiegend wohnbaulich genutzt. Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Friedhof, südlich finden sich soziale Einrichtungen wie Schulen, Kindergarten und Sportvereine. Der Siedlungscharakter des direkten Umfeldes ist vorwiegend geprägt durch Reihen- und Doppelhäuser mit großen Gartenflächen sowie einzelnen Mehrfamilienhäusern. Die Wohngebäude weisen maximal 2 Vollgeschosse ausschließlich mit Satteldach auf.

Das Plangebiet wird im Süden durch die Wohnbebauung an der Paßstraße begrenzt, nach Osten und Westen ist das Plangebiet durch Wohngebäude an der Germania- bzw. der Fröbelstraße eingefasst. Der Blockinnenbereich bildet eine begrünte Fläche mit Baumbestand. Die Fläche wird zum Teil gärtnerisch genutzt und ist teilweise mit Gartenhäusern bestückt.

Das Luftbild aus dem Jahr 2019 vermittelt einen Eindruck des Plangebiets und seiner Umgebung.

Stand: Juli 2023

Seite: 6



F. Städtebauliche Konzeption

Das neue Quartier soll im Osten, von der Germaniastraße aus Richtung Westen erschlossen werden. Die Zufahrt ist zwischen den Hausnummern Germaniastraße 88 und 92 geplant. Die innere Erschließung ist mittels eines privaten Stichts vorgesehen, der bis zur Stadtvilla führt und dann in einer Sackgasse endet. Da das Quartier vom Verkehr freigehalten werden soll, ist die kleinteilige Erschließung hauptsächlich für Fußgänger dimensioniert und die 27 Stellplätze am Rande der Wohnanlage angesiedelt.

Die Reihenhäuser und die Stadtvilla mit ihren 6 Wohnungen sind mit jeweils zwei Vollgeschossen und begrüntem Flachdach geplant, entsprechen dem KfN-QNG Energiestandard (Bundesförderung **Klimafreundlicher Neubau, Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude**) und sollen mit erneuerbaren Energien versorgt werden. Die 21 Reihenhäuser sind in Hausgruppen von bis zu 7 Wohneinheiten angeordnet und umschließen den begrünter Gemeinschaftsbereich in der Mitte des Quartiers. Das Freiraumkonzept wird barrierefrei geplant und parkähnliche Grünflächen mit Sitzmöglichkeiten sollen die Aufenthaltsqualität steigern. Bei der Bepflanzung der Gemeinschaftsgrünflächen sollen heimische Pflanzen verwendet werden,

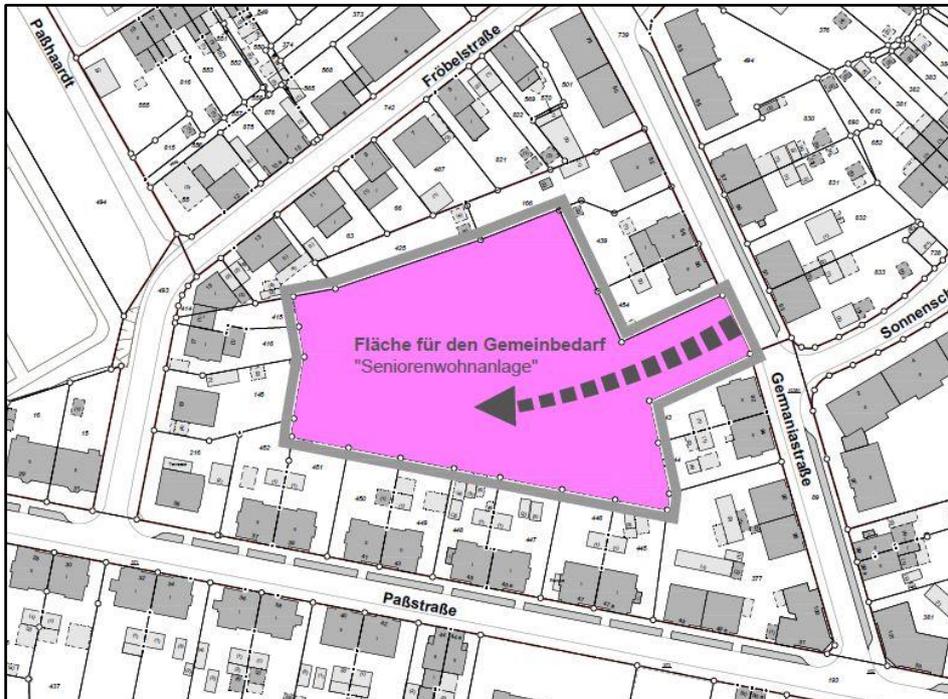
Stand: Juli 2023
Seite: 7

die die Biodiversität steigern. Die Konzeption sieht vor, die Versiegelung des Außenbereichs auf ein Mindestmaß zu begrenzen um so den Verbleib und die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände zu ermöglichen. Der folgende Entwurf zeigt die angedachte Entwicklung des Plangebietes.



Die geplanten 21 Reihenhäuser sollen mit 120 m² Wohnfläche auf zwei Geschossen ein autarkes Raumkonzept bieten, um Senioren und Pflegenden vielfältige Nutzungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Die 6 Wohneinheiten in der Stadtvilla sind als 2- bis 3- Zimmerwohnungen mit 55 m² bis 73 m² vorgesehen. Alle Wohneinheiten im Quartier sind barrierefrei geplant und mit angepassten Türbreiten, unterfahrbaren Bad- und Küchenmöbeln sowie installierbaren Treppenliften konzipiert.

Es ist vorgesehen, die Fläche im Bebauungsplan nicht als Wohngebiet auszuweisen, sondern als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der näheren Zweckbestimmung „Seniorenwohnanlage“ (siehe folgende Abbildung).



G. Umweltbelange

Die Umweltbelange werden im weiteren Planverfahren geprüft und gemäß § 1 (6) und (7) Baugesetzbuch (BauGB) berücksichtigt. Die nachteiligen Folgen der Planung für die Umwelt und Möglichkeiten zum Ausgleich dieser Folgen werden ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst.

H. Bodenordnung

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich in der Hand eines Eigentümers. Die Durchführung einer Umlegung ist somit nicht erforderlich.

I. Planungsstatistik

Größe des Plangebietes ca. 5,8 ha

Wohneinheiten ca. 27 WE
davon in Form von:

Reihenhäuser	ca. 21 WE
Stadtvilla	ca. 06 WE

J. Weitere Verfahrensschritte

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Öffentlichkeit wird über eine 14-tägige Auslegung der Planunterlagen informiert. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Anschließend wird der *Vorentwurf* für den Bebauungsplan erarbeitet. Hierfür werden die bis dahin eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und alle erforderlichen Fachgutachten angefertigt. Nach einer weiteren Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wird der *Entwurf* für den Bebauungsplan erstellt und den politischen Gremien zur Billigung vorgelegt. Die politischen Gremien beschließen die öffentliche Auslegung des Entwurfs.

Während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich den Bebauungsplanentwurf anzusehen und dazu Stellung zu nehmen.

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Rat der Stadt schließlich – versehen mit einem Vorschlag der Verwaltung – zur Abwägung vorgelegt. Der Rat entscheidet im Rahmen einer Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange jeweils über eine Berücksichtigung bzw. Zurückweisung der Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Internet wird der Bebauungsplan wirksam.

Leitlinien für die Entwicklung nachhaltiger und klimagerechter Wohngebiete

Checkliste zum Projekt „Seniorenwohnungen Germaniastraße“	erfüllt	teilweise erfüllt	Erläuterung / Begründung
Leitlinien für die Auswahl der Flächen			
Bereiche mit <u>besonderer Bedeutung</u> für z. B. Klima, Boden, Wasserhaushalt, Luftqualität oder Menschen, Tiere und Pflanzen sollten nicht bebaut werden.			Bebauung einer Grünfläche
Flächen im Innenbereich eignen sich besser für eine wohnbauliche Entwicklung, als Flächen im Außenbereich. Im Sinne des Leitbilds der „Doppelten Innenentwicklung“ sollen dabei aber die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt und ausreichend innerörtliche Frei- und Grünflächen erhalten und entwickelt werden. Großkroniger alter Baumbestand ist zu erhalten.		X	Nachverdichtung einer Fläche im Innenbereich, im FNP als Wohnbaufläche dargestellt
Je größer die Nähe zu Wohnfolgeeinrichtungen ist, desto besser ist eine Fläche als Wohnstandort geeignet.			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundschule 			nicht maßgeblich, da Seniorenwohnungen geplant sind
<ul style="list-style-type: none"> ▪ KiTa 			nicht maßgeblich, da Seniorenwohnungen geplant sind
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahversorgung 		X	Die Nahversorger Netto und Kaufland sind jeweils in ca. 700 m Entfernung erreichbar.
Je besser die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr sowie an sichere und qualitativ hochwertige Rad- und Fußwege ist, desto besser ist eine Fläche geeignet.			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ÖPNV 	X		Bushaltestelle an der Fröbelstraße/Paßstraße, verbindet das Plangebiet über die Linie 266 alle 30 Minuten mit dem ZOB
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rad- und Fußwege 		X	Separate Radwege sind über die vorhandenen Quartiersstraßen an der Horster Straße in ca. 500 m über die Germaniastraße erreichbar, ebenso die Radwege entlang der Prosperstraße, jeweils mit Anschluss an die separaten Radwege beiderseits der Friedrich- Ebert- Straße.

Checkliste zum Projekt „Seniorenwohnungen Germaniastraße“	erfüllt	teilweise erfüllt	Erläuterung / Begründung
Flächenrecycling ist der Entwicklung bislang unversiegelter Flächen vorzuziehen.			
Die Entwicklung stadteigener Flächen ist der Entwicklung privater Flächen vorzuziehen.			
Der Ankauf privater Flächen und die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts sollten grundsätzlich geprüft werden.			

Leitlinien für den Städtebau			
Eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern sollte vermieden werden.	X		freistehende Einfamilienhäuser sind nicht vorgesehen
Eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern oder Reihenhäusern sollte grundsätzlich bevorzugt werden. Die Anzahl der Geschosse sollte sowohl dem dringenden Bedarf an Wohnraum Rechnung tragen, als auch städtebaulich angemessen sein.	X		geplant sind 21 Reihenhäuser und ein Mehrfamilienhaus
In Bereichen mit guter Anbindung an Fuß- und Radwege sowie an den ÖPNV sollten die Flächen für den fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr so weit, wie möglich reduziert werden.		X	vorgesehen ist ein Stellplatz je Wohnung
Eine Anordnung der Stellplätze am Rand der neuen Wohngebiete in gemeinsamen Stellplatzanlagen sollte bevorzugt werden.	X		alle Stellplätze sind am Rand des Wohngebiets in gemeinsamen Stellplatzanlagen vorgesehen
Die Hauptfassaden der Wohngebäude sollten weitgehend nach Süden ausgerichtet sein.	X		
Einstrahlungsverluste durch Verschattung sollten so weit wie möglich vermieden werden.			
Kompakte Strukturen wirken sich positiv auf die Energieeinsparung aus und sind daher zu bevorzugen.	X		
Neue Wohnquartiere sollten durchgrünt werden. Dies kann zum einen durch separate Grün- und Freiflächen geschehen, durch		X	

Checkliste zum Projekt „Seniorenwohnungen Germaniastraße“	erfüllt	teilweise erfüllt	Erläuterung / Begründung
Baum- und Beetpflanzungen im Straßenraum oder durch die Begrünung von Dächern und Fassaden.			
Im Sinne der Biodiversitätssteigerung ist dabei darauf zu achten, blühende, heimische und standortgerechte Pflanzen auszuwählen	X		
Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser sollte ortsnah versickert, verdunstet oder verrieselt werden.	X		
Zur Bewältigung von Starkregenereignissen sind geeignete Retentionsflächen oder Notwasserwege vorzusehen.			wird im weiteren Planungsprozess geklärt

Leitlinien für die Gebäudeplanung			Hinweis: Zum Zeitpunkt der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens sind Details der Gebäudeplanung häufig noch nicht bekannt. Eine abschließende Beurteilung ist dann erst bei Konkretisierung der Gebäudeplanung im weiteren Verfahren möglich
Alle Dachflächen neuer Wohnquartiere sind zu begrünen. Um dies zu ermöglichen sind in der Gebäudeplanung flachgeneigte Dächer vorzusehen.	X		
Die Fassadenbegrünung ist in der Entwicklung neuer Wohngebiete vermehrt zu forcieren.			
Der natürliche Grünflächenanteil eines Grundstücks ist zu steigern. Schottergärten sind über zielführende rechtliche Instrumente zu vermeiden.	X		
Eigentümer sind über Aufklärungs- und Beratungsangebote über die Nachteile eines hohen Versiegelungsgrads, z. B. durch Schottergärten zu informieren.	X		
Das Pflanzen von möglichst großkronigen Bäumen und Hecken ist vermehrt vorzusehen.			
Zäune sind nur in Verbindung mit Heckenpflanzungen zu gestatten.	X		

Checkliste zum Projekt „Seniorenwohnungen Germaniastraße“	erfüllt	teilweise erfüllt	Erläuterung / Begründung
Grundstückseigentümer sind über überflutungsgefährdete Bereiche und damit verbundene Gefahren und Gegenmaßnahmen gezielt zu informieren. Außerdem sind alle Grundstückseigentümer über Maßnahmen zum Rückstauschutz zu informieren.			
Zur Reduzierung der sommerlichen Hitzebelastung sind natürliche und bauliche Verschattungen zu planen. Die Umsetzung liegt zum Teil in der Verantwortung der Eigentümer. Sie sind über die Notwendigkeit zu informieren.			
Gebäude sind nach hochwertigem energetischen Standard zu bauen.			
Die Versorgung mit lokal erzeugter Wärme und Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorrangig sicherzustellen. Dazu sind wohngebietsspezifische Energiekonzepte aufzustellen. Hierbei ist insbesondere Photovoltaik als nachhaltige Energiequelle vorzusehen.	X		
Das automatisierte Gebäudemanagement mit Hilfe von technischen Anlagen beeinflusst den Wohnkomfort positiv und reduziert Energieressourcen. Deshalb sind technische Lösungen dieser Art umzusetzen.	X		
Soweit möglich, ist die Nutzung von Regenwasser der Nutzung von Leitungswasser vorzuziehen.			
Die Natur und Umwelt ist durch den Bau eines Gebäudes während des gesamten Lebenszyklus möglichst wenig zu belasten.	X		
Zur Reduzierung der Wärmebelastung sind Baumaterialien bzgl. ihrer thermischen Eigenschaften sinnvoll einzusetzen. Natürliche und helle Baumaterialien sind zu bevorzugen.	X		
Leitlinien zur Förderung besonderer Wohnungsformen			

Checkliste zum Projekt „Seniorenwohnungen Germaniastraße“	erfüllt	teilweise erfüllt	Erläuterung / Begründung
Bei der Entwicklung neuer Wohnbauflächen sind solche Flächen zu bevorzugen bei denen (auch) gemeinschaftliche Wohnprojekte umgesetzt werden.	X		
Bei der Entwicklung neuer Wohnbauflächen sind solche Flächen zu bevorzugen, bei denen die angestrebte Quote von mindestens 25 % für öffentlich geförderte Wohnungen erreicht werden kann.			
Barrierearmes Bauen sollte bei allen Wohnformen Standard sein.	X		
Barrierefrei zugängliche Fahrradabstellplätze sollten entsprechend dem jeweiligen Bedarf auch über das in der Stellplatzverordnung des Landes NRW festgelegte Maß hinaus zur Verfügung stehen.			

Leitlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke			
Baugrundstücke in geeigneten Wohnlagen sollten Bauträgern angeboten werden mit der Auflage, dort öffentlich geförderten Wohnungsbau zu errichten, um finanziell minderbemittelten Personen bezahlbaren Wohnraum anbieten zu können.			
Es sollten vermehrt Erbbaurechte an Baugrundstücken bestellt werden, um auch Bauwilligen mit begrenzten finanziellen Mitteln die Errichtung eines Eigenheims zu ermöglichen.			
Bei der Veräußerung bebauter Immobilien sollte dem Mieter die Möglichkeit des Mietkaufs angeboten werden.			

Datum

24.07.2023

Drucksache Nr.

2023/0315

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	29.08.2023	Entscheidung
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	01.09.2023	Kenntnisnahme

Betreff

Konzeptvergabe Nahversorgung Fuhlenbrock

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der in Anlage 1 beigefügten städtebaulichen Rahmenbedingungen (Zwischenstand Juli 2023), die Ausschreibungsunterlagen für eine Konzeptvergabe vorzubereiten und der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte und dem Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz zur Vorberatung sowie dem Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

In seinen Sitzungen am 07.02.2023 und am 28.03.2023 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz über die Stärkung der Einzelhandels- und Zentrumsfunktion des Stadtteilzentrums um den Fuhlenbrocker Markt beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt, die städtebaulichen Rahmenbedingungen hierfür auf Basis des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) Fuhlenbrock / Vonderort sowie des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Bottrop zu erarbeiten und ein geeignetes Verfahren zur Umsetzung dieser Ziele zu entwickeln.

Vor dem Hintergrund der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2019 und der damit einhergehenden Erweiterung des zentralen Versorgungsbereiches Fuhlenbrock sind mehrere Projektentwickler für Einzelhandelsimmobilien an die Stadt Bottrop herangetreten und haben Interesse bekundet, ein entsprechendes privates Investitionsvorhaben in Fuhlenbrock umzusetzen.

Der vorhandene Edeka-Markt verfügt nur über eine kleine Verkaufsfläche und kann die Anforderungen, die heute an einen Vollsortimenter gestellt werden, nicht dauerhaft darstellen. Bereits in der Presse hat der Konzern Edeka im März 2023 klargestellt, dass eine Verlängerung des aktuellen Mietvertrages (Laufzeit noch drei Jahre) wirtschaftlich nicht tragbar sei. Daher sei ein neuer, alternativer Standort für das Unternehmen besonders wichtig.

Dementsprechend sind Initiativen für eine private Investitionsmaßnahme zur Stärkung der Einzelhandels- und Zentrumsfunktion des Stadtteilzentrums um den Fuhlenbrocker Markt zu begrüßen. Allen Interessenten wurde mitgeteilt, dass eine Veräußerung städtischer Flächen für ein privates Investitionsvorhaben grundsätzlich im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung dieser Flächen erfolgen würde. Diese öffentliche Ausschreibung soll als Konzeptvergabe (Investorenauswahlverfahren) erfolgen. Der Zwischenstand zur Erarbeitung dieser Konzeptvergabe wird in der Anlage 1 dargestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Zwischenstandes der Konzeptvergabe Nahversorgung Fuhlenbrock in einem ersten Schritt die zentralen Akteure im Ortsteil zu beteiligen. Ebenso soll eine Bestandsanalyse der Grünstrukturen durch die Stadtverwaltung durchgeführt werden, um u. a. zu erhaltenden Bäume festzulegen und relevante Artenschutzthemen aufzuzeigen. Die daraus gewonnenen Anregungen, Hinweise und Ergebnisse fließen in den Ausschreibungstext für die Konzeptvergabe ein.

Die Unterlagen zur Konzeptvergabe werden dann Ende 2023 / Anfang 2024 den zuständigen politischen Gremien (Bezirksvertretung Bottrop-Mitte, Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz und Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss) zur Beratung vorgelegt mit dem Ziel die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung für die Vergabe stadteigener Flächen für ein privates Investitionsvorhaben zu beschließen. Daraufhin könnte dann die Ausschreibung durch die Verwaltung eingeleitet werden.

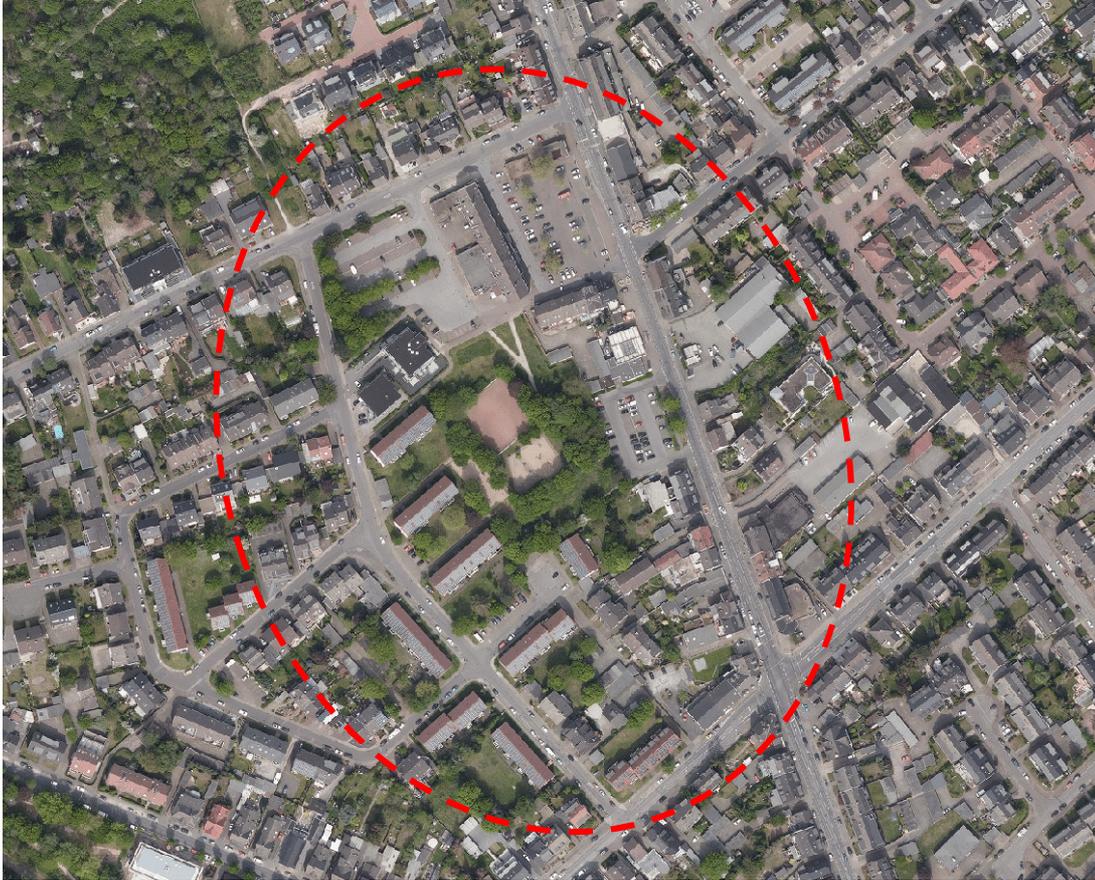
Die im Verfahren eingegangenen Konzepte sollten aus Sicht der Verwaltung in einem zweiten Beteiligungsschritt der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen dabei die Möglichkeit erhalten sich zu den verschiedenen Planungen zu äußern. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsschrittes sollen bei der Auswahl des favorisierten Konzeptes berücksichtigt werden. Eine kontinuierliche Abstimmung mit den Planungen und Maßnahmen des Stadtumbauprozesses Fuhlenbrock/Vonderort (insb. Umgestaltung Fuhlenbrocker Markt) soll die Integration der Konzeptvergabe in den Gesamtprozess sicherstellen.

Müller

Anlage(n):

1. Städtebauliche Rahmenbedingungen Konzeptvergabe

Konzeptvergabe Nahversorgung Fuhlenbrock



Städtebauliche Rahmenbedingungen - Zwischenstand Juli 2023

Inhalt

1. Anlass und Ziel	3
2. Bestandssituation.....	3
2.1 Zentraler Versorgungsbereich Fuhlenbrock	3
2.2 Beschreibung der Flächen.....	4
3. Planungsrecht und städtebauliche Konzepte	8
3.1 Regionalplan.....	8
3.2 Flächennutzungsplan	8
3.3 Bebauungsplan.....	8
3.4 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Fuhlenbrock/Vonderort.....	9
3.5 Einzelhandelskonzept für die Stadt Bottrop	10
3.6 Spielflächenkonzept	10
3.7 Klimaanalyse des Regionalverbands Ruhr	10
4. Anforderungen an das Konzept	10
4.1 Bebauung und Nutzung	11
4.2 Grünflächen.....	11
4.3 Umgang mit dem Bestand.....	11
4.4 Nachhaltigkeit	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zentraler Versorgungsbereich Fuhlenbrock

Abbildung 2: Eigentumsverhältnisse Ortsmitte Fuhlenbrock

Abbildung 3: Übersichtsplan Flächen Konzeptvergabe

Abbildung 4: Parkplatz „Goethestraße/Ecke Agnes-Miegel-Straße“

Abbildung 5: Grünfläche „Agnes-Miegel-Straße“

Abbildung 6: Parkplatz „Im Fuhlenbrock“

Abbildung 7: Auszug Bebauungsplan 1.11/1 1. Änderung

1. Anlass und Ziel

Der Fuhlenbrocker Markt bildet das Zentrum des Zentralen Versorgungsbereiches Fuhlenbrock und stellt aufgrund seiner räumlichen Lage einen wichtigen Mittelpunkt für den Stadtteil dar. Der Nahversorgungsbereich weist hinsichtlich seiner Versorgungsfunktion jedoch funktionale und städtebauliche Mängel auf. Der vorhandene Edeka-Markt verfügt nur über eine kleine Verkaufsfläche und kann die Anforderungen, die heute an einen Vollsortimenter gestellt werden, nicht dauerhaft darstellen. Ein Drogeriemarkt fehlt in Gänze. Auch die städtebauliche Struktur des Umfeldes und die Gestaltung des Marktplatzes sind unbefriedigend.

Zur nachhaltigen Sicherung der Versorgungsfunktion und zur städtebaulichen Weiterentwicklung der Ortsmitte Fuhlenbrock soll eine Konzeptvergabe städtischer Flächen durchgeführt werden. Ziele des Verfahrens sind die Ansiedlung eines zeitgemäßen Nahversorgers mit einem breit aufgestellten Lebensmittelangebot, die städtebauliche Aufwertung und Strukturierung der Bestandsflächen sowie die Schaffung ergänzender Wohnangebote im Stadtteil. Auch das bislang in der Ortsmitte fehlende nahversorgungsrelevante Drogeriewarensortiment sollte im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden.

2. Bestandssituation

Im Folgenden werden der Nahversorgungsbereich Fuhlenbrock und die Flächen beschrieben.

2.1 Zentraler Versorgungsbereich Fuhlenbrock

Das Stadtteilzentrum Fuhlenbrock wird im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bottrop von September 2019 als Zentraler Versorgungsbereich mit der Funktion eines Nebenzentrums der Kategorie C eingruppiert. Es übernimmt lokale Versorgungsaufgaben. In den letzten Jahren wurde eine negative Entwicklung des Nebenzentrums beobachtet. Die Anzahl der Geschäfte und die Bestandsverkaufsfläche verringerten sich zwischen den Jahren 2011 und 2018 stetig. Die städtebauliche Situation ist ohne spezifische Merkmale und strahlt kaum Zentralität aus, der Geschäftsbesatz ist besonders im nördlichen Bereich lückenhaft und die Fußgängerfrequenz gering. Das Angebot an Drogeriewaren ist mangelhaft. Zudem bieten die bestehenden Räumlichkeiten des Edeka-Marktes begrenzte Raumkapazitäten und weisen Modernisierungsbedarf auf.

Der Fuhlenbrocker Markt umfasst eine Fläche von etwa 3.700 m². Donnerstags findet hier ein Wochenmarkt statt, an marktfreien Tagen wird der Platz als Stellplatzfläche genutzt. Auf dem Platz befinden sich ein Kiosk mit öffentlichen Toiletten, ein Depot für die Marktstände, ein Maibaum, neun junge Bäume sowie Abstellplätze für Fahrräder. Südlich und östlich wird der Platz von einer Erschließungsstraße umrandet. Die südliche und westliche Bestandsbebauung besteht aus dreigeschossigen Gebäuden. Die Erdgeschossseinheiten werden durch ein Lebensmittelgeschäft, eine Spielhalle, eine Fahr- schule, ein Imbiss und eine Gaststätte genutzt.

Der Zentrale Versorgungsbereich Fuhlenbrock und der Marktplatz liegen an der Straße „Im Fuhlenbrock“. Hierbei handelt es sich um eine Vorrangstraße, welche eine zentrale Erschließungs- und Sammelfunktion für den Stadtteil besitzt. Bushaltestellen mit Verbindung zur Innenstadt befinden sich direkt am Marktplatz.

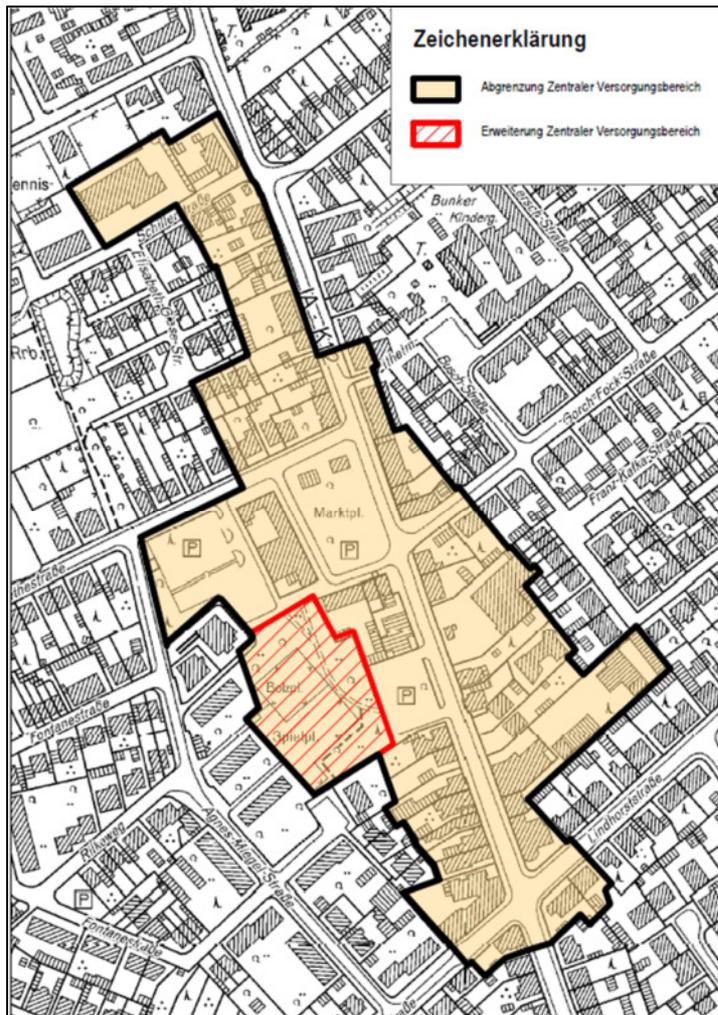


Abbildung 1: Zentraler Versorgungsbereich Fuhlenbrock

2.2 Beschreibung der Flächen

In der Ortsmitte Fuhlenbrock befinden sich mehrere Flächen im Eigentum der Stadt Bottrop (siehe Abbildung 2). Von diesen eignen sich drei Flächen, die im Rahmen der Konzeptvergabe genutzt werden können (siehe Abbildung 3). Je nach Konzeption könnten alle drei Flächen, aber auch nur Teile dieser beansprucht werden.

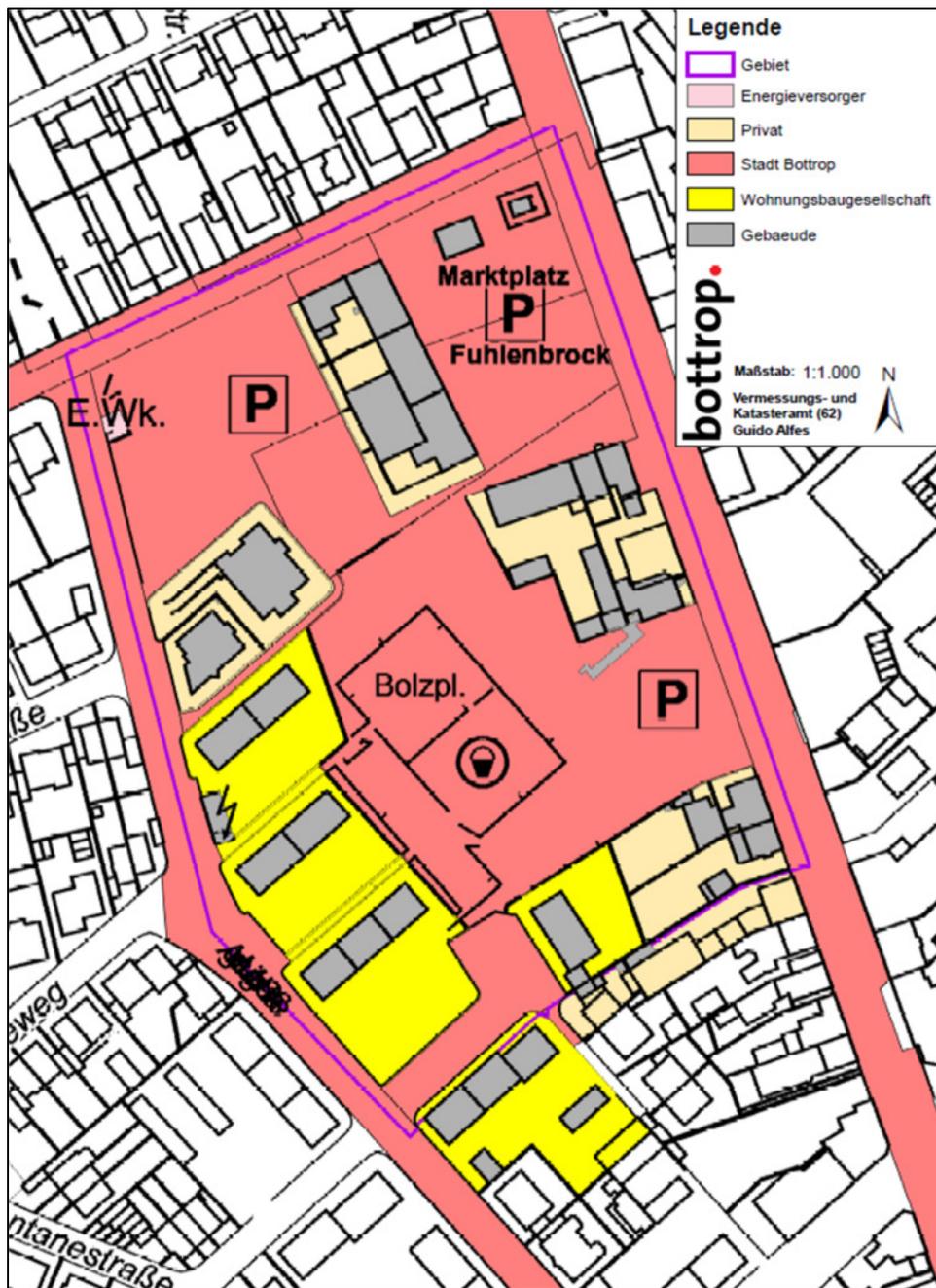


Abbildung 2: Eigentumsverhältnisse Ortsmitte Fuhlenbrock

Diese drei geeigneten Flächen werden im Folgenden vorgestellt und die derzeitige Nutzung beschrieben.



Abbildung 3: Übersichtsplan Flächen Konzeptvergabe

Parkplatz „Goethestraße/Ecke Agnes-Miegel-Straße“ (Übersichtsplan Fläche 1, blau)

Der rückwärtig zur westlichen Bebauung am Fuhlenbrocker Marktplatz gelegene öffentliche Parkplatz umfasst eine Fläche von etwa 4.800 m². Das an der „Agnes-Miegel-Straße“ gelegene Ärztehaus und die rückwärtige Fassade der Geschäftsgebäude prägen die Örtlichkeit baulich. Einige Bäume sind zwischen den Stellplätzen angeordnet, zu den Straßen wird die Fläche durch einen schmalen Grünstreifen abgegrenzt. Die Fläche weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. An der Agnes-Miegel-Straße steht eine Trafostation.



Abbildung 4: Parkplatz „Goethestraße/Ecke Agnes-Miegel-Straße“

Grünfläche „Agnes-Miegel-Straße“ (Übersichtsplan Fläche 2, grün)

Die Grünfläche an der „Agnes-Miegel-Straße“ wird im Norden und Nordosten durch den Markt mit Bestandsgebäuden und den Parkplatz begrenzt. Östlich grenzen eine Tankstelle sowie ein weiterer Parkplatz an die Grünfläche, südlich schließt das Grundstück eines Geschäftshauses an. An der westlichen Seite befinden sich drei, in Zeilenbauweise angeordnete, mehrgeschossige Wohngebäude und das Ärztehaus. Die Gesamtfläche beträgt ca. 8.000 m². Auf der Fläche befinden sich ein Spielplatz, ein

Bolzplatz sowie einige Sitzgelegenheiten. Die Spielgeräte sind insgesamt erneuerungsbedürftig, Die Grünanlagen weisen eine einfache und in die Jahre gekommene Gestaltung und wenig Aufenthaltsqualität auf. Auf der Fläche befinden sich zahlreiche hochgewachsene Bäume.



Abbildung 5: Grünfläche „Agnes-Miegel-Straße“

Parkplatz „Im Fuhlenbrock“ (Übersichtsplan Fläche 3, gelb)

Mit einer Fläche von etwa 2.100 m² bildet der Parkplatz im südlichen Bereich des Plangebietes die kleinste Teilfläche. Sie wird zurzeit ausschließlich zum Parken genutzt. Sie grenzt nördlich an eine Tankstelle, im Osten an die Hauptstraße „Im Fuhlenbrock“, südlich an ein Geschäftshaus und im Westen an die Grünfläche an der „Agnes-Miegel-Straße“. Die Ausfahrt der Waschanlage der Tankstelle erfolgt über die Parkplatzfläche. Im nördlichen Bereich der Parkplatzfläche ist ein unterirdischer Bunker verzeichnet.



Abbildung 6: Parkplatz „Im Fuhlenbrock“

Auf den Parkplatzflächen sowie der Markfläche bestehen derzeit mehr als 250 Parkplätze. Die „Goethestraße“ und die „Agnes-Miegel-Straße“ dienen als Erschließung für die anliegende Wohnbebauung.

3. Planungsrecht und städtebauliche Konzepte

Im Folgenden werden das geltende Planungsrecht erläutert und Aussagen informeller Planwerke genannt. Diese werden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt. In Einzelfällen bestehen Widersprüche zwischen den inhaltlichen Zielen der Konzeptvergabe und den planerischen Inhalten bestehender Konzepte. Der Umgang mit den auftretenden Konflikten wird in Kapitel 4 erläutert.

3.1 Regionalplan

Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe – aus dem Jahr 2004 wird der gesamte Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Der in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr legt den Bereich ebenfalls als Allgemeinen Siedlungsbereich fest.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop wird die gesamte Fläche des Markt- sowie des Parkplatzes als Wohnbaufläche dargestellt, der südliche Bereich ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt.

3.3 Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1.11/1 – Heidestraße/Goethestraße – vom 14.03.1968, welcher am 25.07.1979 und am 27.04.2016 geändert worden ist. Der Bebauungsplan weist den Marktplatz als Verkehrsfläche aus und bestimmt mit Baulinien den Standort des Kiosks. Die westlich anschließende Bebauung ist als Kerngebiet mit drei Vollgeschossen festgesetzt, die Eingrenzung des Platzes ist mit Baulinien festgelegt. Im rückwärtigen Bereich ist ein Teil der Fläche für Stellplätze für das Ladenzentrum (westlicher Gebäuderiegel mit Edeka-Markt) vorgesehen, die Zeile ist von einer privaten Verkehrsfläche umschlossen. Die südlich des Platzes liegende Bebauung ist als Mischgebiet, ebenfalls mit drei Vollgeschossen und Baulinien zum Platz hin festgesetzt. Die beiden Parkplätze sind entsprechend ihrer Nutzung als Verkehrsfläche mit dem Symbol Parken festgesetzt; beide Flächen sind durch die Festsetzung öffentliche Grünfläche eingerahmt.

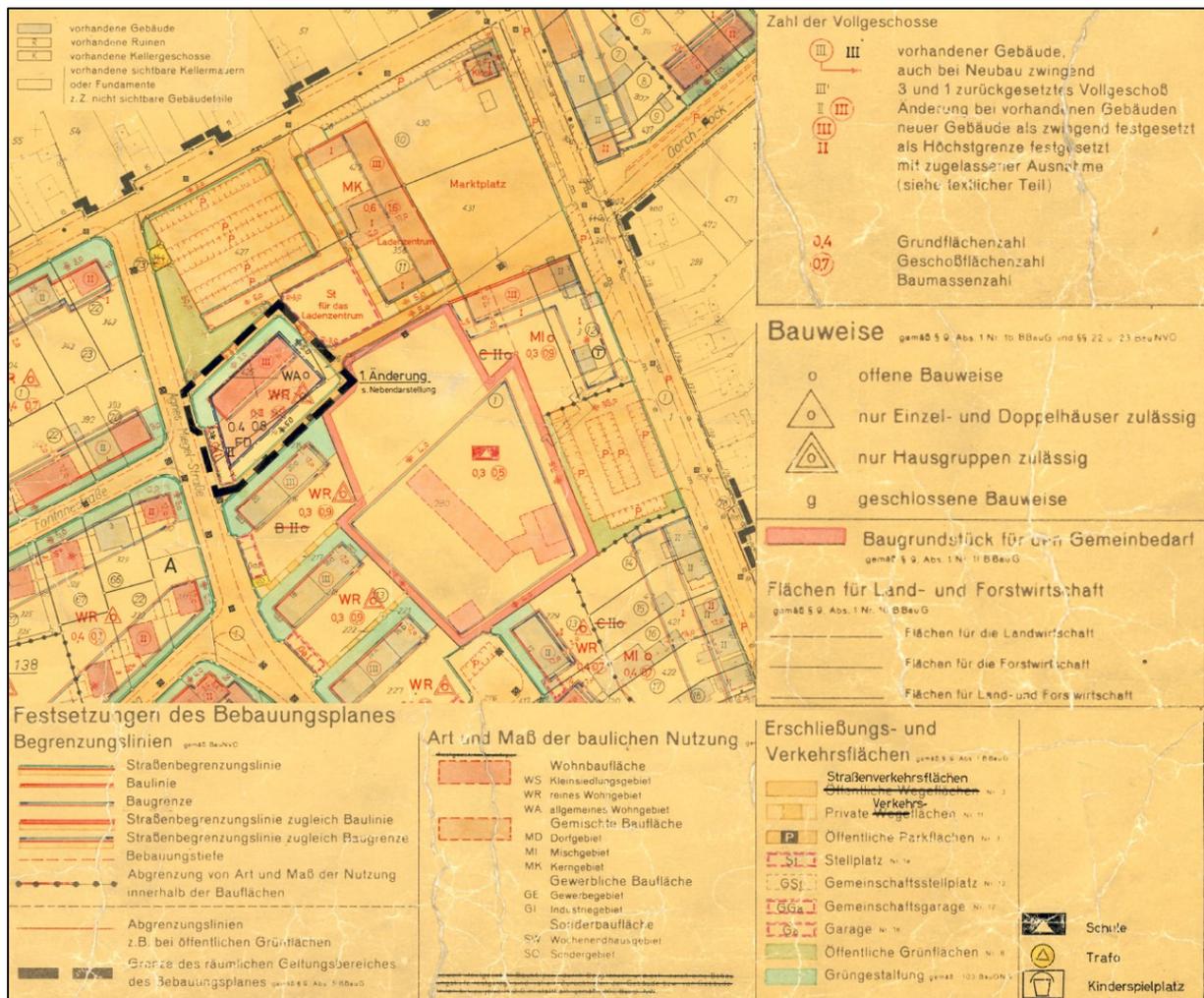


Abbildung 7: Auszug Bebauungsplan 1.11/1 1. Änderung

Die Grünfläche ist als Baugrundstück für den Gemeinbedarf Schule ausgewiesen, eine Baugrenze umfasst den gesamten südlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche. Westlich des Parkplatzes ist eine Trafostation sowie öffentliches Grün festgesetzt, das diesen zur Agnes-Miegel-Straße abgrenzt.

Das bestehende Bauplanungsrecht muss zur Verwirklichung der städtebaulichen Konzeption angepasst werden.

3.4 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Fuhlenbrock/Vonderort

Im Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept, welches im Juni 2021 durch den Rat der Stadt Bottrop beschlossen wurde, nimmt der Fuhlenbrocker Marktplatz aufgrund seiner besonderen räumlichen Lage eine Schlüsselfunktion für den Stadtteil wahr. Eine Neuordnung der Flächen und des Straßenraums ist anzustreben, wobei der Marktplatz mit Maßnahmen zur Begrünung, neuen Bodenbelägen, der Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten und einer Mobilstation für umweltfreundliche Verkehrssysteme besondere Aufmerksamkeit erfahren soll. Die Fläche soll gemäß Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept nicht mehr vorrangig zum Parken genutzt werden. Das vorhandene Depot soll für gemeinschaftliche Zwecke umgestaltet werden. Der Wochenmarkt soll weiterhin hier stattfinden.

Die bestehende Grünfläche und die Spielflächen sowie der Bolzplatz sollen umgestaltet werden. Für die beiden Parkplätze sind die Entsiegelung von Teilbereichen sowie punktuelle Baumpflanzungen Ziele. Sie werden beide als potenzielle Erweiterungsfläche für den Einzelhandel beschrieben und sollen

von Bebauung für andere Zwecke freigehalten werden. Weitere Maßnahmen zur Aufwertung der Grünfläche sind ein Urban Gardening Spot und ein Blühwiesenabschnitt.

Der bestehende Nahversorgungsstandort soll gesichert werden, die Fläche wird als geeigneter Standort für Abholorte für Online-Einkäufe gesehen und soll zudem als Standort für neue Nahversorgung dienen. Die Gebäude am Fuhlenbrocker Markt werden als sanierungsbedürftig angesehen.

3.5 Einzelhandelskonzept für die Stadt Bottrop

Die Stadt Bottrop verfolgt das Ziel der Erhaltung der Stadtteilzentren und die Wiederherstellung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen. Die Nutzung der Flächenpotenziale westlich des Fuhlenbrocker Marktes wird als Chance zur Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsangebotes angesehen. Erweiterungswünsche von Betrieben sollen innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches generell gefördert und positiv begleitet werden. Zusätzlich soll eine Verdichtung des Betriebsbesatzes im nördlichen Bereich angestrebt werden und großflächige Ansiedlungen oder Erweiterungen im räumlichen Umfeld außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches auf ihre potentiell negativen Wirkungen überprüft werden. Zudem ist eine städtebauliche Aufwertung und Steigerung der Aufenthaltsqualität um den Fuhlenbrocker Markt anzustreben.

3.6 Spielflächenkonzept

Der derzeitige Spielplatz an der Agnes-Miegel-Straße umfasst 3.500 m² und ist der Kategorie B zugeordnet. Spielplätze der Kategorie B sind grundsätzlich zu erhalten. Bei einer Überplanung des gesamten Plangebiets wird die Schaffung von mindestens 2.500 m² - ggf. neu angeordneter – Spielfläche vorausgesetzt.

3.7 Klimaaanalyse des Regionalverbands Ruhr

Der Markplatz sowie die Parkplätze werden in der Klimaaanalyse des Regionalverbands Ruhr den Klimatopen Innenstadtklima zugeordnet. Aufgrund des hochverdichteten Innenbereichs bilden sich hier starke Wärmeinseln, der verringerte Luftaustausch führt zu bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen. Die Grünfläche gehört zur Kategorie Parkklima, je nach Bewuchs werden mehr oder weniger starke Dämpfungen der Temperatur- und Strahlungsamplituden erreicht. Als innerstädtische Kaltluftproduzenten besitzen sie lokale Bedeutung. Es wird empfohlen die Grünflächen zu erhalten und die Vegetationsstrukturen auszubauen.

4. Anforderungen an das Konzept

Mit der geplanten Konzeptvergabe werden eine Stärkung des Zentralen Versorgungsbereichs Fuhlenbrock und eine städtebauliche Aufwertung der Flächen in der Ortsmitte des Stadtteils angestrebt. Die Einzelhandels- und Wohnfunktion im Stadtteil sollen gestärkt werden. Hierzu können Teile der vorhandenen Parkplätze sowie der Grünfläche an der „Agnes-Miegel-Straße“ im Rahmen einer Konzeptvergabe veräußert werden, um die Errichtung eines neuen Gebäudes für einen Nahversorger und weitere Nutzungen zu ermöglichen. Für die Flächen wird ein Gesamtkonzept erwartet, welches auch einen Ausgleich für gegebenenfalls überplante Freiflächen beinhaltet. Neben dem Neubau eines Nahversorgers kommt aus städtebaulicher Sicht auch eine Neustrukturierung und Erweiterung des Lebensmittelvollsortimenters im bestehenden Gebäude bzw. in einem Neubau an gleicher Stelle in Betracht. Zudem ist die Nutzung der bestehenden Verkaufsflächen für die Schaffung eines Angebotes an Drogerieartikeln denkbar. Dies kann nur in Kooperation mit dem Eigentümer bzw. mit dem bisherigen Mieter erfolgen. Hierfür nimmt die Stadtverwaltung in einem ersten Schritt den Kontakt mit dem Eigentümer des Gebäudes am Fuhlenbrocker Markt auf und stimmt mögliche Entwicklungsperspektiven ab. Leerstände im Bestand sollen vermieden werden.

4.1 Bebauung und Nutzung

Um den Zentralen Versorgungsbereich Fuhlenbrock zu stärken, soll ein moderner und zukunftsfähiger Nahversorger entstehen. Das Gebäude soll eine qualitätsvolle architektonische Gestaltung aufweisen, die der zentralen Lage im Stadtteil gerecht wird und den heutigen Anforderungen eines Lebensmittelanbieters mit breit aufgestelltem Warenangebot entspricht. Ebenso sollen Drogeriewaren angeboten werden, entweder in Form eines Drogeriemarktes oder alternativ durch eine große Drogeriewarenabteilung des Lebensmittelanbieters.

Im Stadtteil Fuhlenbrock wird ein Bedarf für geförderten Wohnraum gesehen. Bei der Errichtung der Wohnungen soll neben freifinanziertem Wohnraum eine Quote von einem Drittel für geförderte Wohnungen nicht unterschritten werden. Die Bestimmungen für den geförderten Wohnungsbau sind hierbei zu beachten. Die Wohnungen können in den Geschossen über den Verkaufsflächen platziert und sollen barrierefrei ausgestaltet werden. Die maximale Geschossigkeit soll drei Vollgeschosse nicht überschreiten, um eine städtebauliche Einfügung in die Bestandsbebauung zu gewährleisten.

Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder für den Lebensmitteleinzelhandel und die Wohnnutzungen sowie mögliche weitere Nutzungseinheiten (bspw. Drogeriemarkt, Bäcker) sind gemäß der geltenden Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) nachzuweisen. Die Einbindung der derzeitigen Parkplatzfläche an der Straße „Im Fuhlenbrock“ in die Konzeption der Stellplätze wird begrüßt. Der Bedarf an öffentlichen Stellplätzen für die Ortsmitte Fuhlenbrock soll auf der Fläche unterbracht werden, eine genaue Anzahl wird im weiteren Verfahren durch die Stadtverwaltung noch ermittelt. Diese Stellplätze müssen dauerhaft für die öffentliche Nutzung zur Verfügung stehen.

4.2 Grünflächen

Grundsätzlich ist ein möglichst hoher Grünflächenanteil in der Gesamtkonzeption zu erzielen. Die Grünflächen sollen Ruhebereiche und Begegnungsmöglichkeiten für ein kulturelles Miteinander der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Fuhlenbrock enthalten. Die Bepflanzung soll durch klimaresistente Baum- und Pflanzenarten erfolgen. Im Sinne der Biodiversitätssteigerung ist dabei darauf zu achten, blühende, heimische und standortgerechte Pflanzen auszuwählen. Die bestehenden Bäume sind in der Konzeption zu berücksichtigen und soweit wie möglich zu erhalten. Die Grünflächen sind so zu gestalten, dass spätere Pflegemaßnahmen kostengünstig und effizient erfolgen können.

Zur Verbesserung der Durchlässigkeit für den Rad- und Fußverkehr ist sind attraktive Wegeverbindungen in der Konzeption vorzusehen. Diese sollen die Straße Im Fuhlenbrock und die westlichen Wohngebiete sowie den Fuhlenbrocker Markt miteinander verbinden. Dabei sind die bestehenden Verbindungen beizubehalten und auszubauen.

Die Spielflächen sind im Konzept zu berücksichtigen. Bei einer Überplanung sollte sich eine neu zu errichtende Spielfläche hinsichtlich der Größe an der Bestandsfläche von 3.500 m² orientieren, mindestens aber sind 2.500 m² vorzusehen. Die Spielfläche soll im Zusammenhang konzipiert werden, einen Bolzplatz enthalten und sinnvoll in die Grünfläche integriert werden.

Maßgeblich für die Gestaltung der Spiel- und Bolzflächen ist die DIN 18043. Die Spielflächen sollen Angebote für die Altersgruppe U3 bis 14 Jahre umfassen und in einer geschützten Lage geplant werden. Alle Grünflächen sind möglichst barrierearm zu gestalten.

4.3 Umgang mit dem Bestand

Erwartet wird eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Bestand. Die städtebauliche Konzeption soll Aussagen für die umliegenden Flächen für Wohn- und Geschäftsnutzung enthalten. Dies gilt insbeson-

dere für den Marktplatz und anliegende Gebäude. Eine besondere Bedeutung für die Konzeption besitzt die Einbindung des Fuhlenbrocker Marktes in das Konzept. Der Fuhlenbrocker Markt soll auch zukünftig seine zentrale Funktion für den Versorgungsbereich und den Stadtteil Fuhlenbrock bewahren. Bei der Konzeption ist eine hierauf abgerichtete Einbindung der Marktfläche vorzusehen. Dies umfasst insbesondere Vorschläge für die zukünftige Anbindung (Wegeverbindungen, Sichtbeziehungen) zwischen Marktplatz und neuer Konzeption. Dabei ist die vorhandene Marktnutzung zu beachten. Der Wochenmarkt beansprucht aktuell die gesamte Stellplatzfläche. Durch die Schaffung einer einladenden Eingangssituation am südwestlich des Marktplatzes gelegenen Durchgang soll eine attraktive Verbindung geschaffen werden und der Marktplatz von der Entwicklung der Flächen profitieren. Für die bestehenden Gebäude am Marktplatz sind, wie bereits oben erläutert, Vorschläge für die zukünftige Nutzung und Gestaltung wünschenswert. Dies umfasst die Nutzung der bestehenden Ladenlokale (Leerstandsvermeidung / Nachnutzungskonzepte).

Die umliegende Wohnbebauung soll vor entstehendem Lärm geschützt werden. Hierzu sind die Lage und Stellung des Gebäudes sowie die Anordnung der Zuwege, Parkplätze und insbesondere die Anlieferung zu berücksichtigen und Vorschläge für Lärmschutzmaßnahmen zu erarbeiten.

4.4 Nachhaltigkeit

Konzeption und Bebauung sollen den Anforderungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung gerecht werden. Die Anwendung der „Leitlinien für die Entwicklung nachhaltiger und klimagerechter Wohngebiete“ der Stadt Bottrop wird dabei vorausgesetzt. Bis 2045 soll der gesamte Gebäudebestand in Deutschland klimaneutral werden. Diese Anforderung muss auch die geplante Bebauung erfüllen. Gemäß der Gründachstrategie der Stadt Bottrop wird eine extensive Dachbegrünung auf Flachdächern und flachgeneigten Dächern gefordert. Den Auswirkungen der Bebauung auf das lokale Klima kann hierdurch entgegengewirkt werden. Eine energieeffiziente Bauweise und Ausstattung des Gebäudes mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen, werden begrüßt. Kompakte Gebäudestrukturen wirken sich positiv auf die Energieeinsparung aus und sind daher zu bevorzugen. Zur Reduzierung der Wärmebelastung sind Baumaterialien bzgl. Ihrer thermischen Eigenschaften sinnvoll einzusetzen. Natürliche und helle Baumaterialien sind zu bevorzugen. Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser sollte ortsnahe versickert, verdunstet oder verrieselt werden.

Datum

09.05.2023

Drucksache Nr.

2023/0238

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	23.05.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	10.08.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	15.08.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Kenntnisnahme
Naturschutzbeirat	13.11.2023	Kenntnisnahme

Betreff

Neue gesetzliche Regelungen zum Ausbau der Windenergie

Beschlussvorschlag

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Ausgangslage:

Am 15. Juni 2022 wurde das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz bzw. WaLG) beschlossen. Das Gesetz wurde am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 01. Februar 2023 in Kraft. Es soll der Umsetzung der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag dienen, zwei Prozent des Staatsgebiets für die Windenergie auszuweisen. Der Mangel an verfügbaren Flächen für den Ausbau der Windenergie soll so behoben werden. Es sind hier insbesondere das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG, Artikel 1 des WaLG), das den Bundesländern Ziele zur Ausweisung für die Windenergie sogenannte Flächenbeitragswerte vorgibt sowie die Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB, Artikel 2 des WaLG) hervorzuheben, die diese Flächenziele in die Systematik des Planungsrechts integrieren.

Bisheriges Vorgehen in Bottrop:

Im aktuellen Flächennutzungsplan von 2004 der Stadt Bottrop sind in den Bereichen Hardinghausen und Overhagen im Bezirk Kirchhellen zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgte bereits 1999, um die Anzahl von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern. Weitere Vorrangflächen wurden nicht dargestellt, weil zum damaligen Zeitpunkt keine zusammenhängenden Eignungsflächen mehr gefunden werden konnten, auf denen mehr als eine Anlage errichtet werden konnte.

Windenergieanlagen gelten grundsätzlich als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigung außerhalb dieser Konzentrationszonen ist jedoch nach § 35 Abs. 3 BauGB in der Regel nicht zulässig (Ausschlusswirkung).

Am 11. Juli 2011 gaben das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz, das damalige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen einen Runderlass heraus, um die Zulassung von Windenergieanlagen zu erleichtern und die Nutzung der Windenergie zu fördern.

Demnach ist es möglich Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen zuzulassen. Dazu müssen Umstände vorliegen, die bei der Festlegung der Konzentrationszonen nicht berücksichtigt wurden oder in der Bauleitplanung nicht greifen.

In seinen Sitzungen am 29.03.2012 und 31.05.2012 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz einen Kriterienkatalog beraten und beschlossen, der zukünftigen Einzelfallentscheidungen zugrunde gelegt werden soll, damit öffentliche Belange durch das jeweilige Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Der Kriterienkatalog umfasst folgende Punkte:

- Abstand zum Siedlungsbereich (etwa fünffache Höhe der Anlage) und zu Wohngebäuden im Außenbereich (etwa dreifache Höhe der Anlage), um Beeinträchtigung durch Lärm und Schattenwurf zu verhindern
- Anlagenhöhe einer Windenergieanlage darf max. 150 m betragen
- Pufferzone zu Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen
- Einzelfallbezogene Abstände zu Richtfunkstrecken, Sendeanlagen und klassifizierten Straßen

- Keine Beeinträchtigung des Natur- und Artenschutzes
- Berücksichtigung von Bauverbotszonen an Gewässern
- Berücksichtigung vom Bauverbot in der Wasserschutzzone I
- Berücksichtigung der Bauschutzzone Flugplatz, keine Beeinträchtigung der Flugsicherheit bzw. des Luftverkehrs
- Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde
- Keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Außerdem muss die Windhöflichkeit grundsätzlich gegeben sein. Auf Grundlage der genannten Kriterien sollte die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Einzelfall geprüft werden.

Des Weiteren sollten aus Sicht der Verwaltung folgende Aspekte beachtet werden:

- Entlang vorhandener Infrastrukturbänder (A 31 und A 42) ist die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der Vorprägung der Landschaft vorstellbar. Unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone ist die Anordnung von Windkraftanlagen innerhalb eines Streifens von ca. 500 m rechts und links der Autobahnen aus Sicht der Verwaltung vertretbar.
- Ebenfalls mit geringer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind Anlagen in direktem räumlichen Bezug zu industrieller oder gewerblicher Nutzung.
- Neue Anlagen mit räumlichem Bezug zu bereits bestehenden Windenergieanlagen werden in der Regel ebenfalls nur eine geringe (zusätzliche) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach sich ziehen.
- Ein großer Teil des westlichen Stadtgebietes liegt in einer Fläche, die im gültigen Regionalplan als „Tabuzone“ für Windenergieanlagen benannt ist. Der inzwischen für die Regionalplanung zuständige RVR hat gerade mit einer Diskussion zur Neuausrichtung dieser Festlegung begonnen. Solange es keine anderslautenden Entscheidungen beim RVR gibt, sollte die Stadt Bottrop diese „Tabuzone“ freihalten. Diese Flächen haben einen hohen Erholungswert, nicht nur für Bottrop, sondern auch für die angrenzenden Stadträume und das Landschaftsbild sollte nicht beeinträchtigt werden.
- Bei den übrigen Teilen des Stadtgebiets hängt es stark vom genauen Standort der Anlage ab, ob eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu befürchten ist.
- Bei jedem Vorhaben ist entsprechend des Windenergieerlasses zu begründen, welche „Umstände vorliegen, die bei der Festlegung der Konzentrationszone nicht berücksichtigt wurden“.

Das Genehmigungsverfahren von Anlagen mit mehr als 50 m Höhe ist nach den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes durchzuführen (sog. BImSch-Verfahren). Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei der Stadt Bottrop. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist in einem solchen Verfahren nicht vorgeschrieben, jedoch ist es im Einzelfall sinnvoll die Bürger mittels öffentlicher Auslegung der Planunterlagen oder einer Bürgerversammlung über die Auswirkungen eines Vorhabens zu informieren und diese zu diskutieren. Die Stadtverwaltung hat vor diesem Hintergrund ein mehrstufiges Vorgehen vorgeschlagen:

1. Auf der Grundlage einer formlosen Anfrage stellt die Verwaltung im Rahmen einer städtebaulichen Vorprüfung fest, ob die o. g. Kriterien – vorbehaltlich eines gutachterlichen Nachweises – eingehalten werden können. Im negativen Fall wird die Anfrage zurückgewiesen.
2. Wenn die Vorprüfung zu einem positiven Ergebnis kommt, wird die Anfrage in den zuständigen politischen Gremien (Landschaftsbeirat, Bezirksvertretung,

Planungsausschuss) vorgestellt und entschieden, ob eine Errichtung an dem jeweiligen Standort den städtebaulichen Zielsetzungen entspricht. Hier wäre auch darüber zu entscheiden, inwieweit die Öffentlichkeit eingebunden werden soll.

3. Erst nach einem positiven Votum in den Gremien wird der Antragsteller aufgefordert, die erforderlichen Gutachten zu Immissions-, Natur- und Artenschutz zu erstellen.
4. Wenn nach den Ergebnissen der Gutachten öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind, erteilt die Verwaltung den entsprechenden Bescheid. Für alle genehmigten Anlagen soll eine Rückbauverpflichtung für den Fall der Stilllegung ausgesprochen werden.

Dies ist das Verfahren, nach dem die Stadt Bottrop bei Anträgen für die Errichtung von Windenergieanlagen bis heute verfährt.

Durch kürzlich in Kraft getretene neue gesetzliche Regelungen sowie den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr, muss aus Sicht der Verwaltung eine Neubewertung des Vorgehens bei solchen Anträgen vorgenommen werden.

Im Folgenden werden die neuen Regelungen vorgestellt. Sie sind ausgesprochen komplex. Eine stark vereinfachte Zusammenfassung am Beginn des folgenden Abschnittes soll das Verständnis erleichtern, kann aber die Beschäftigung mit den Details der neuen Regelungen nicht ersetzen.

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG)

Wie bereits am Anfang der Vorlage erwähnt, trat am 01. Februar 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG) in Kraft. Dieses sog. Artikelgesetz besteht zum Einen aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) (Artikel 1) und beinhaltet zum Anderen Änderungen des Baugesetzbuchs (Artikel 2), des Raumordnungsgesetzes (Artikel 3) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 4).

Stark vereinfacht zusammengefasst bedeuten die neuen Gesetze folgendes:

Für die Genehmigung von Windenergieanlagen gilt bisher, dass die grundsätzlich im Außenbereich privilegierten Anlagen außerhalb von **Konzentrationszonen** nur im Einzelfall zugelassen werden können. Diese Regelung soll durch die Ausweisung von Windenergiegebieten abgelöst werden. Innerhalb zukünftiger Windenergiegebiete sind Anlagen dann privilegiert, außerhalb als sogenannte sonstige Vorhaben zu beurteilen, d.h. innerhalb werden sie in der Regel zulässig sein, außerhalb im Regelfall nicht.

Für die Festlegung der **Windenergiegebiete** sind in NRW die Träger der Regionalplanung zuständig. Der RVR wurde vom Land beauftragt, auf mindestens 0,61 % des Verbandsgebietes Windenergiegebiete festzulegen. Wie viele davon in Bottrop liegen werden ist noch offen, aufgrund des hohen Freiflächenanteils der Stadt ist zu vermuten, dass es mehr als 0,61% des Stadtgebietes sein werden.

Bis zur Ausweisung neuer Windenergiegebiete, längstens jedoch bis zum 31.12.2027, gelten die bisherigen Konzentrationszonen weiter. Insofern findet auch die eingangs beschriebene Vorgehensweise weiter Anwendung. Im Hinblick auf den gebotenen Beitrag der Windenergie zum Klimaschutz ist es aus Sicht der Verwaltung jedoch sinnvoll zu prüfen, ob bei anstehenden Einzelfallprüfungen von den beschlossenen Kriterien im Vorgriff auf zukünftig geltende Regelungen bereits heute abgewichen werden soll.

Dies sind die Regelungen im Einzelnen:

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das Ziel dieses Gesetzes ist laut § 1 Abs. 1 WindBG die Förderung der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung durch den beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen an Land.

Dazu werden den Bundesländern verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) für den Windenergieausbau vorgegeben (§ 1 Abs. 2 WindBG). Das bedeutet, dass die Bundesländer einen prozentualen Anteil ihrer Landesfläche für die Windenergie ausweisen müssen (§ 3 Abs. 1 WindBG). In Nordrhein-Westfalen beträgt der Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche (s. Abb. 1).

(Fundstelle: BGBl. I 202, 1356)

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Abb. 1: Flächenbeitragswerte nach Bundesländern

Die notwendigen Flächen können in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen durch die Länder selbst ausgewiesen werden oder die Ausweisung kann durch abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sichergestellt werden (z. B. Bezirksregierungen). Für Letzteres müssen regionale bzw. kommunale Teilflächenziele festgelegt werden, die in Summe den Flächenbeitragswert für das jeweilige Bundesland ergeben. Zudem müssen diese Teilflächenziele als Landesgesetz oder Ziele der Raumordnung verbindlich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 WindBG).

Die Bundesländer müssen bis zum 31. Mai 2024 einmalig die Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der notwendigen Flächen vorlegen. Übernehmen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger die Ausweisung, ist das Inkrafttreten entsprechender Landesgesetze bzw. Raumordnungspläne nachzuweisen (§ 3 Abs. 3 WindBG; § 98 Abs. 1 EEG).

In Nordrhein-Westfalen sind die Regionalplanungsbehörden von der Landesregierung beauftragt die Windenergiegebiete in den Regionalplänen auszuweisen. Dies soll voraussichtlich im 2. Quartal 2024 abgeschlossen sein, da das Land nach § 3 Abs. 3 WindBG (s. o.) das Inkrafttreten der betreffenden Raumordnungspläne bis 31. Mai 2024 nachweisen muss.

Die Landesregierung hat für die einzelnen Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens Teilflächenziele bestimmt (s. Abb. 2). Für den Regionalverband Ruhr beträgt dieses Teilflächenziel 2.714 ha (0,61 % der Planungsregion). Dies entspricht 2,54 % des landesweiten Gesamtpotenzials. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt anschließend bis zum 30. Juni 2024 fest, welche Länder ihrer Nachweispflicht nach § 3 Abs. 3 WindBG erfüllt haben.

Bei Pflichtverstoß ist es den Ländern möglich den Nachweis bis zum 30. November 2024 nachzureichen, was das Ministerium bis zum 31. Dezember 2024 feststellt (§ 5 Abs. 3 WindBG).

Planungsregion	Gesamtfläche Planungsregion	Flächenpotenzial Windenergie	Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial	Anteil an Gesamtfläche Planungsregion	Zusätzliche Potenziale in BSN
Arnsberg	619.056 ha	29.266 ha	27,40 %	4,73 %	3.366 ha
Detmold	652.004 ha	23.152 ha	21,68 %	3,55 %	4.260 ha
Düsseldorf	363.782 ha	5.535 ha	5,18 %	1,52 %	426 ha
Köln	736.253 ha	27.540 ha	25,79 %	3,74 %	5.121 ha
Münster	594.841 ha	18.595 ha	17,41 %	3,13 %	3.887 ha
RVR	443.710 ha	2.714 ha	2,54 %	0,61 %	2.386 ha

(ergänzt und aktualisiert am 8.03.2023)

Abb. 2: Regionale Flächenbeitragswerte in NRW

Es können alle Flächen angerechnet werden, die in sogenannten Windenergiegebieten liegen, wobei jede Fläche nur einmal angerechnet werden kann, falls sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen (§ 4 Abs. 4 WindBG). Als Windenergiegebiete gelten Vorranggebiete und vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Bauleitplänen.

Für den Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 (1,1 %-Ziel) nachgewiesen werden muss, können zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen angerechnet werden, wenn der entsprechende Raumordnungsplan bis spätestens zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Als sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen werden solche Windenergiegebiete bezeichnet, bei denen die Rotorblätter der Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen. Dies wird durch den jeweiligen Raumordnungsplan bzw. Bauleitplan oder den beschlussfassenden Planungsträger bestimmt (§ 2 WindBG; § 5 Abs. 4 WindBG).

Weiterhin können auf den Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 (1,8 %-Ziel) nachgewiesen werden muss, Flächen angerechnet werden, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen. Der Planungsträger muss dies per Beschluss bei der Feststellung der Flächenbeitragswerte nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellen. Eine Anrechnung ist nur möglich, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist.

Der Planungsträger stellt unter Angabe des jeweiligen Stichtages im Beschluss über einen Plan fest, dass dieser Plan mit den Flächenbeitragswerten oder den Teilflächenzielen in Einklang steht. Es muss ebenfalls angegeben werden in welchem Umfang Flächen angerechnet wurden. Muss ein Plan genehmigt werden, trifft die nach

Landesrecht zuständige Stelle die Feststellung in ihrer Genehmigungsentscheidung (§ 5 Abs. 1 WindBG). Werden Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele ohne Ausweisung neuer Windenergiegebiete erreicht, stellt ein Planungsträger dies bis zu den jeweiligen Stichtagen fest (§ 5 Abs. 2 WindBG).

Weiterhin entfällt in gültigen Windenergiegebieten die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB, wenn bei der Ausweisung des entsprechenden Windenergiegebietes bereits eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dies gilt allerdings nicht, wenn das Windenergiegebiet in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Es ist zudem möglich, dass die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anordnet, was die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleisten soll. Können keine geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen umgesetzt werden oder sind notwendige Daten nicht vorhanden, kann auch eine Ersatzzahlung in Artenschutzprogramme geleistet werden (§ 6 Abs. 1 WindBG). Bei Fällen, bei denen weiterhin eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist, sind die entsprechenden Regelungen bzgl. Windenergie in den §§ 45b u. 45c BNatSchG festgelegt.

Die Bundesregierung berichtet ab dem 1. Januar 2024 zum Stand der Umsetzung des WindBG (§ 7 Abs. 1 WindBG; § 98 Abs. 4 EEG). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht diesen Bericht sowie eine vereinfachte graphische Darstellung der Umsetzung der Flächenbeitragswerte in den einzelnen Ländern auf seiner Internetseite (§ 7 Abs. 2 WindBG). Kommt die Bundesregierung in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte oder die Anpassung der Flächenbeitragswerte an die Ausbauziele nach dem EEG zu ermöglichen, legt sie spätestens zum 1. Juli 2025 und danach alle vier Jahre einen Entwurf zur Anpassung dieses Gesetzes vor (§ 7 Abs. 3 WindBG).

Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB)

Bei den Änderungen im Baugesetzbuch sind insbesondere die §§ 245e und 249 von Bedeutung. Durch den § 245e BauGB werden die Überleitungsvorschriften für den Ausbau von Windenergieanlagen an Land festgelegt, während § 249 BauGB Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land bestimmt.

Gemäß der aktuellen Regelung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 stehen öffentliche Belange der Errichtung einer WEA im Außenbereich jedoch regelmäßig dann entgegen, wenn der Flächennutzungs- oder Raumordnungsplan positive Standortzuweisungen für WEA (sog. Konzentrationszonen) vorsieht. Durch diese Ausschlusswirkung können Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen nur schwer oder in Ausnahmefällen (atypischer Sonderfall) genehmigt werden.

Mit dem § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht mehr auf Windenergieanlagen anwendbar, sodass die Ausschlusswirkung durch Konzentrationszonen nur noch eingeschränkt gilt. Diese bisherige Regelung durch Konzentrationszonen soll bis Ende 2027 durch die Ausweisung der Windenergiegebiete abgelöst werden. Innerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete gelten Windenergieanlagen dann als privilegiert, außerhalb als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Dies gilt allerdings nur, wenn der Flächenbeitragswert bis dahin erreicht wurde. Wurde der Flächenbeitragswert hingegen nicht fristgerecht erreicht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert. Zudem können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden. Es entfällt also die Bindung von Flächennutzungsplänen und Raumordnung.

Darüber hinaus entfallen auch die länderspezifischen Mindestabstände zur Wohnbebauung (§ 249 Abs. 7 BauGB). Auch nachdem der Flächenbeitragswert erreicht wurde, können zusätzliche Flächen für Windenergievorhaben ausgewiesen werden (§ 249 Abs. 4 BauGB). Der jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder Darstellungen im Flächennutzungsplan gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert bzw. ein Teilflächenziel zu erreichen.

Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren (§ 249 Abs. 5 BauGB). Die Ausweisung von Windenergiegebieten erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Abs. 6 BauGB).

Bereits vorhandene Konzentrationszonen oder solche, die bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden sind, gelten befristet und vorbehaltlich § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB bis zum 31. Dezember 2027 fort. Damit gilt in solchen Plänen außerhalb der Konzentrationszonen weiterhin die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Diese Berücksichtigung von Bestandsplanungen entfällt, sobald das jeweilige Bundesland seinen Flächenbeitragswert erreicht hat (§ 245e Abs. 1 BauGB). Eine Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 3 BauGB ist ebenfalls bis 31. Dezember 2027 möglich (§ 245e Abs. 2 BauGB).

Für Repowering-Vorhaben gem. § 16b Abs. 1 u. 2 BImSchG gilt bis zum 31. Dezember 2030, dass die Regelungen des § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht wirksam sind. Dadurch sind Repowering-Vorhaben nicht von der Ausschlusswirkung betroffen, wodurch ein vereinfachtes Repowering von bestehenden Anlagen am oder in der Nähe eines bestehenden Standorts ermöglicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden oder das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet liegt (§ 245e Abs. 3 BauGB). Gleiches gilt, wenn an der Stelle eines Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben der Windenergie vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht (§ 245e Abs. 4 BauGB).

Die Länder haben auch weiterhin die Möglichkeit mittels Landesgesetz einen Mindestabstand zur Wohnbebauung zu bestimmen, der aber höchstens 1.000 m betragen darf. Auch bereits bestehende Mindestabstände zur Wohnbebauung bleiben zunächst bestehen. Die Länder müssen allerdings bis zum 31. Mai 2023 regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten anzuwenden sind (§ 249 Abs. 9 BauGB). Ob der Mindestabstand in Nordrhein-Westfalen zur Gänze wegfällt oder ob der Abstand geändert wird, kann zurzeit nicht sicher gesagt werden, weil es noch keine eindeutigen Aussagen der Landesregierung dazu gibt.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung kann einem Windenergievorhaben i. d. R. nicht entgegengehalten werden, wenn der Abstand von

der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Die Höhe entspricht der Nabenhöhe zzgl. des Radius des Rotors (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Weiteres Vorgehen

Wie bereits beschrieben, wird in Bottrop bei Anträgen für Windenergieanlagen eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des erarbeiteten Kriterienkatalogs (s. o.) durchgeführt. Die Konzentrationszonen der Stadt spielen für die Steuerung des Windenergieausbaus de facto keine große Rolle mehr, da sie unter anderen Rahmenbedingungen ausgewiesen wurden und mittlerweile mehrere Windenergieanlagen durch Einzelfallprüfungen auch außerhalb dieser Zonen realisiert wurden.

Die Konzentrationszonen bleiben zunächst jedoch bis zum 31. Dezember 2027 bestehen (§ 245e Abs. 1 BauGB), sofern sie nicht vorher durch die Stadt aufgehoben werden und entfalten weiterhin ihre Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Anträge zu Windenergieanlagen können dennoch wie bisher über eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs zugelassen werden. Die Stadt kann außerdem nach § 245e Abs. 1 Satz 6 ff. BauGB ergänzend zu den kommunalen Konzentrationszonen zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen (sog. Positivplanung), die jedoch keine Ausschlusswirkung zur Folge haben.

Dabei kann von dem Planungskonzept der ursprünglichen Konzentrationszonenplanung, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Innerhalb der vorhandenen Konzentrationszonen entfällt der 1.000 m-Abstand, sobald diese Regelung durch das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt wurde (§ 249 Abs. 9 BauGB), da diese nun als Windenergiegebiete gelten (§ 2 WindBG). Mit dem Inkrafttreten der Windenergiegebiete entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete und sie gelten dann nur noch als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, sobald der Flächenbeitragswert für den RVR erreicht wurde. Dies führt dann zu einer Erschwerung der bisherigen Einzelfallzulassung in Bottrop und zum Wegfall der bisherigen Konzentrationszonen (§ 249 Abs. 2 BauGB). Dafür werden in den in Zukunft gültigen Windenergiegebieten Vereinfachungen zu erwarten sein, wie der Wegfall des 1.000m-Abstandes zu Wohngebäuden oder die Entbindung der Pflicht zur Durchführung einer UVP. Für den Fall, dass der Flächenbeitragswert (1,1 %-Ziel) nicht bis 31.12.2027 erreicht wird, gelten auch in Bottrop Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich als privilegiert, die Bindung von Flächennutzungsplan und Raumordnung entfällt, ebenso wie der landesspezifische Mindestabstand zur Wohnbebauung (§ 249 Abs. 7 BauGB). Dies würde insbesondere den Stadtbezirk Kirchhellen betreffen.

Das LANUV hat im April 2022 die Potenzialstudie Windenergie NRW (Fachbericht 124) herausgegeben, die das Potenzial zur Windenergienutzung in NRW aufzeigt. Damals wurde für die Stadt Bottrop noch kein Potenzial festgestellt. Das LANUV erstellt zurzeit eine neue Flächenanalyse angesichts der neuen gesetzlichen Regelungen, um das Potenzial für die zukünftigen Windenergiegebiete in den Gemeinden zu bestimmen. Im März 2023 wurde ein erster Zwischenbericht veröffentlicht, in dem die Flächenpotenziale aller kreisfreien Städte und Kreise in insgesamt 6 Kategorien eingeteilt wurden. Bottrop gehört demnach zur Kategorie der kreisfreien Städte und Kreise, die über ein Potenzial von 3 ha – 200 ha verfügen. Allerdings werden in diesem Zwischenbericht keine

konkreten Flächen benannt. Im Sommer soll voraussichtlich der Endbericht der Flächenanalyse durch das LANUV veröffentlicht werden, in dem möglicherweise konkrete Flächen für Bottrop zu finden sein werden. Zudem befindet sich der neue Regionalplan Ruhr in Aufstellung, der den Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe – ablösen wird und ebenfalls Änderungen mit sich bringt.

Aktuelle Anfrage für eine Windenergieanlage im Bereich Hardinghausen

Aktuell liegt der Stadt Bottrop eine Anfrage der Kirchheller Heidewind GmbH & Co. KG i. G. für eine Windenergieanlage im Bereich Hardinghausen vor. Es handelt sich um eine Bauvoranfrage nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Standort liegt außerhalb der Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans.

Bei Anwendung des bisherigen Verfahrens käme die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die 2012 beschlossenen Kriterien nicht eingehalten sind, das Vorhaben damit aktuell nicht zugelassen werden kann. Zum Beispiel ist es höher als 150 Meter, liegt in einem Pufferbereich eines Naturschutzgebietes, liegt nicht innerhalb von 500 Metern entlang eines Infrastrukturbandes. Dem Vorhabenträger würde somit empfohlen, keine weiteren Gutachten in Auftrag zu geben, da eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könnte.

Im Hinblick auf die neuen Regelungen ist eine Genehmigungsfähigkeit zukünftig jedoch wahrscheinlicher. Wenn die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonen nicht mehr greift, können auch die Kriterien für die Einzelfallprüfung nicht mehr herangezogen werden.

Der Antragsteller muss selbstverständlich dennoch gutachterlich nachweisen, dass Naturschutz- und andere Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz sollte daher prüfen, inwieweit im Rahmen der Einzelfallprüfung bereits jetzt von den beschlossenen Kriterien abgewichen werden kann. Diese Entscheidung soll in Bezug auf das genannte Vorhaben in der nächsten Gremienfolge getroffen werden.

Die Verwaltung bereitet dazu derzeit eine Vorlage für nächste Sitzungsfolge (Bezirksvertretung Kirchhellen, Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz) vor. In Zuge der Beratung dieser Vorlage kann der Vorhabenträger seine Planung in den genannten Gremien vorstellen.

Tischler

Datum

04.07.2023

Drucksache Nr.

2023/0293

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	31.08.2023	Entscheidung

Betreff

Festlegung von Straßenausbauprogrammen

Hier:

Wegeanschluss des Radwegs Kirchschemmsbach an die Gladbecker Straße

Beschlussvorschlag

Der Wegeanschluss vom Radweg Kirchschemmsbach an die Gladbecker Straße erhält auf Grundlage des Straßenausbauprogramms Lageplan LP/2 des Fachbereichs Tiefbau vom 27.04.2023, letzte Änderung vom 21.06.2023, die folgende Befestigung:

Radwege: Betonsteinpflaster auf Tragschichten
Gehwege: Betonsteinpflaster auf Tragschichten
Fahrbahn: Decke aus Asphaltbeton

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2023
Produkt und Sachkonto: 120101 / 7.000491.700
Art der Ausgabe: investiv
Bedarf: 60.000 € + 40.000 € FW
Haushaltsansatz: 1.000.000 €
zusätzliche Einnahmen: -
einmalige Belastung: 60.000 € + 40.000 € FW
jährliche Folgekosten: keine

Begründung: -

Problembeschreibung / Begründung

Die Emschergenossenschaft hat die Flächen entlang des Kirchschemmsbachs für den Rad- und Fußverkehr ertüchtigt.

Das Straßenausbauprogramm für den Anschluss des Kirchschemmsbachweges an die Hans-Sachs-Straße ist in der Sitzung am 19.05.2022 beschlossen worden.

Noch ausstehend ist der Wegeanschluss des Kirchschemmsbachweges an die Gladbecker Straße.

Der Kirchschemmsbachweg kreuzt die Gladbecker Straße. Der gepflasterte Abschnitt reicht bis an das vorhandene Gehwegpflaster. Die vorhandene Lichtsignalanlage an der Einmündung der Overbeckstraße auf die Gladbecker Straße hat derzeit nur eine Fußgängerquerung auf der anderen Seite der T-Kreuzung (nördliche Richtung). In Höhe des Kirchschemmsbachweges ist lediglich ein Signalgeber für den Verkehr auf der Fahrbahn. Um eine sichere Querung für den Fuß- und Radfahrer zu schaffen, muss die vorhandene Lichtsignalanlage umgebaut werden, sodass auch auf dieser Seite der T-Kreuzung eine Querungsstelle vorhanden ist. Hierzu wird der aus westlicher Richtung ankommende Radverkehr auf einer Länge von ca. 10,00 m im Zweirichtungsverkehr zur Querungsstelle hingeführt. Die Radfahrerfurt hat eine Breite von 2,50 m.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite (östliche Seite – stadtauswärts) wird der vorhandene Radweg auf dem Gehwegniveau auf 2,00 m verbreitert und ebenfalls auf einer Länge von ca. 16,00 m als Zwei-Richtungsradweg bis zum bestehenden „Uferweg“ der Emschergenossenschaft verlängert. Der Radweg wird aus ungefasstem, roten Pflaster hergestellt. Die Abgrenzung zum Gehweg erfolgt durch eine weiße Pflasterstreifenlinie.

Die Aufstellfläche an der Lichtsignalanlage für Fußgänger hat eine Breite von 1,50m. Als Gehwegfläche zwischen Grünfläche und rotem Radwegpflaster verbleibt eine Breite von 1,25m.

Parallel wird eine 4,00m breite barrierefreie Querungsstelle entsprechend der aktuellen Regelwerke für den Fußgänger hergestellt.

Die Lichtsignalanlage muss umgebaut und versetzt werden.

Durch die Einrichtung der Furten muss die Markierung auf der Fahrbahn ergänzt bzw. entfernt werden. Um eine Phantommarkierung zu verhindern, wird die vorhandene Asphaltdecke gefräst und eine neue Decke auf einer Fläche von ca. 190 m² eingebaut.

Nach §12 Abs. 1, Nr. 3 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Bottrop vom 14.05.1997 in der geltenden Fassung ist dem Bau- und Verkehrsausschuss unter anderem für die Festlegung von Ausbauprogrammen für straßenbauliche Maßnahmen von überbezirklicher Bedeutung vorbehalten.

Bei der Gladbecker Straße handelt es sich um eine Landesstraße, deren Bedeutung nach §12 Abs. 2 Buchst. a) der Hauptsatzung, überbezirkliche Bedeutung hat, so dass die Zuständigkeit des Bau- und Verkehrsausschusses gegeben ist.

Vor der endgültigen Entscheidung zum Straßenausbauprogramm durch den Bau- und Verkehrsausschuss ist nach §15 Abs.1 der o.g. Hauptsatzung die Bezirksvertretung zu hören.

Die Verwaltung empfiehlt das Straßenausbauprogramm für den Wegeanschluss vom Radweg Kirchschemmsbach an die Gladbecker Straße auf der Grundlage des Straßenausbauprogramms Lageplan LP/2 des Fachbereichs Tiefbau vom 27.04.2023, letzte Änderung vom 21.06.2023, zu beschließen.

Der Lageplan wird in der Sitzung vorgelegt und bei Bedarf erläutert.

Müller

Anlage(n):

1. Nachhaltigkeits-Check_Gladbecker Straße_Kirchschemmsbach
2. Lageplan_Gladbecker Straße QuerungKirchschemmsbachradweg

Nachhaltigkeits-Check für Beschlussvorlagen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Bottrop auf Basis der Vision Zukunftsstadt 2030+

Einschätzung der Verwaltung, ob die vorliegende Beschlussvorlage einen "stark fördernden", "leicht fördernden", keinen aussagefähigen, einen "leicht hemmenden" oder "stark hemmenden" Effekt für die Umsetzung der Handlungsfelder und der Ziele der Vision Zukunftsstadt 2030+ hat.

Beschlussvorlage Nr.

2023/0293

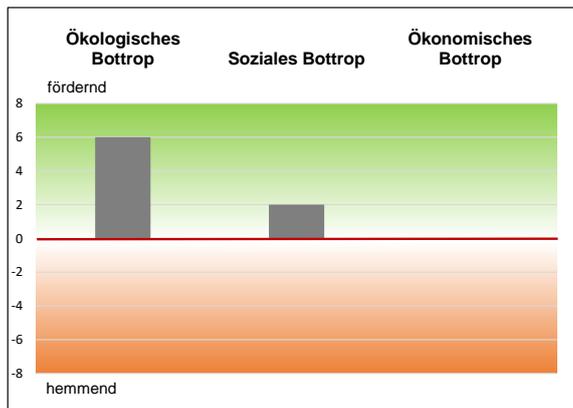
<table border="1" style="width: 100%; font-size: 8px;"> <tr> <td style="text-align: center;">stark fördernd</td> <td style="text-align: center;">leicht fördernd</td> <td style="text-align: center;">keine Aussage möglich</td> <td style="text-align: center;">leicht hemmend</td> <td style="text-align: center;">stark hemmend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">++</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td style="text-align: center;">o</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">--</td> </tr> </table>	stark fördernd	leicht fördernd	keine Aussage möglich	leicht hemmend	stark hemmend	++	+	o	—	--	<p>Begründung</p> <p>bitte in Stichpunkten die wesentlichen Gründe nennen, die zur Einschätzung führen (s. auch Anlage: Erklärung der Kategorien)</p>
stark fördernd	leicht fördernd	keine Aussage möglich	leicht hemmend	stark hemmend							
++	+	o	—	--							
bitte entsprechend eintragen											

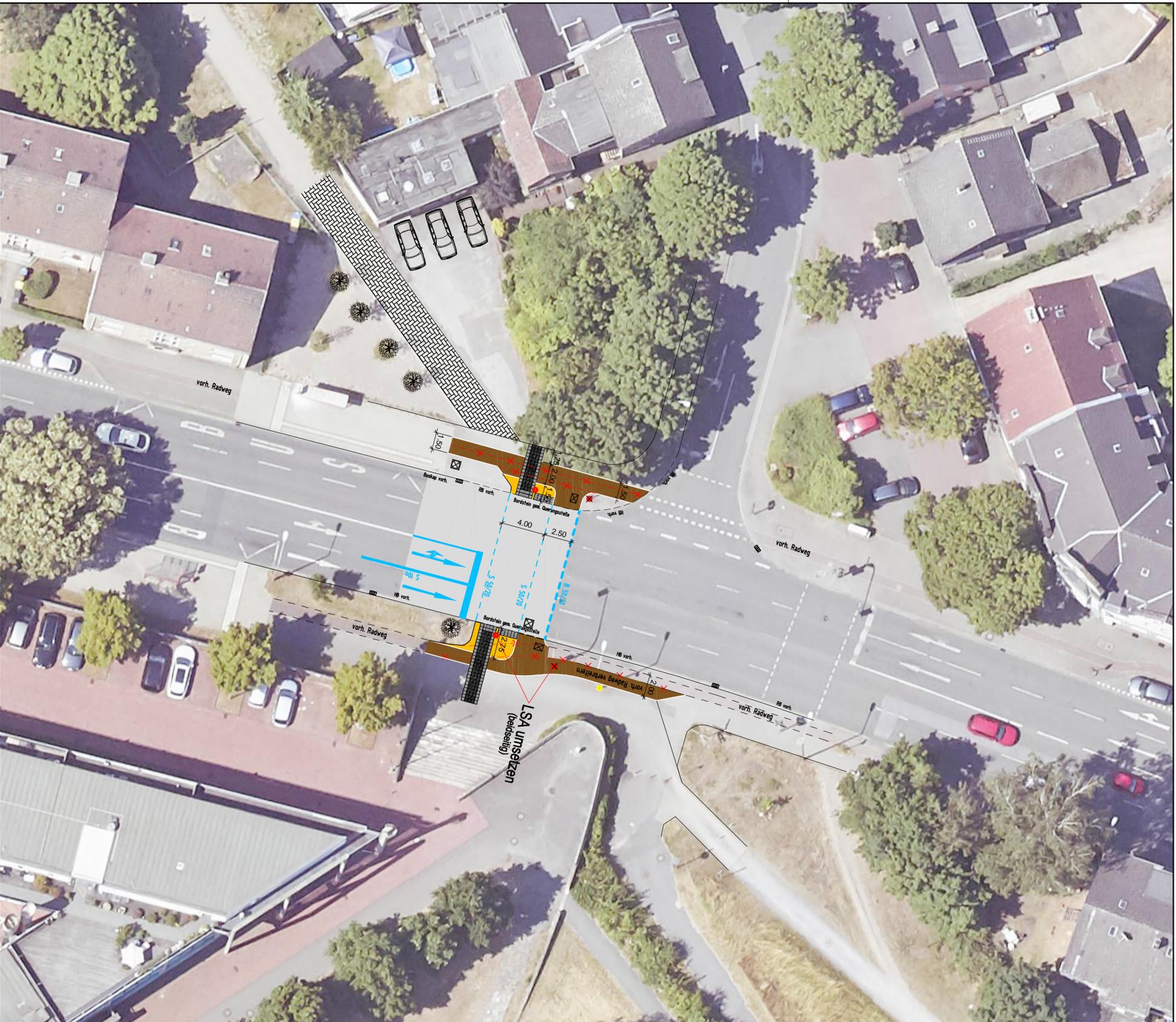
1 Ökologisches Bottrop		
1.1 Grüne und blaue Infrastrukturen sichern und stärken	++	Förderung des Radverkehrs Fahrradfreundlicher Ausbau des Knotenpunktes im Zuge des Kirschemmsbachweges
1.2 Klima schützen, Klimaresilienz (Widerstandsfähigkeit) erhöhen	++	Förderung des Radverkehrs
1.3 Ökologische Mobilität und Erreichbarkeit ermöglichen, fördern und ausbauen	++	Förderung des Radverkehrs Erhöhung der Attraktivität des Knotenpunktes für Fußgänger und Radfahrer entlang des Kirschemmsbachweges
1.4 Natürliche Lebensgrundlagen, Artenvielfalt und Biodiversität bewahren und fördern	o	keine Auswirkungen
2 Soziales Bottrop		
2.1 Wohnen und Versorgung aller Bevölkerungsgruppen sichern	o	keine Auswirkungen
2.2 einzigartige Quartiere und Stadtteile stärken	o	keine Auswirkungen
2.3 Teilhabe und sozialen Ausgleich für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen	o	keine Auswirkungen
2.4 Sicher und gesund leben	++	Erhöhung der Verkehrssicherheit im Knotenpunkt für Fußgänger und Radfahrer
3 Ökonomisches Bottrop		
3.1 Finanzen und Haushalt nachhaltig generieren und einsetzen	o	keine Auswirkungen
3.2 Innovation und Digitalisierung fördern	o	keine Auswirkungen
3.3 Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort nachhaltig stärken	o	keine Auswirkungen
3.4 Ressourcenschonend, sozial und ökologisch wirtschaften	o	keine Auswirkungen

Zusammenfassung

	Ökologisches Bottrop	Soziales Bottrop	Ökonomisches Bottrop
stark fördernd (++)	6	2	0
leicht fördernd (+)	0	0	0
kein Aussage möglich (o)	0	0	0
leicht hemmend (—)	0	0	0
stark hemmend (--)	0	0	0
Bilanz	6	2	0

Hinweis: Die Dimensionen erhalten für die Anzahl der Einschätzungen jeweils folgende Werte:
 stark fördernd (++) = 2, leicht fördernd (+) = 1,
 kein Aussage möglich (o) = 0
 leicht hemmend (—) = -1, stark hemmend (--) = -2
 Die Bilanz ergibt sich durch die Summe der einzelnen Werte. Die beste Wertung für eine Dimension ist 8, die schlechteste Wertung beträgt -8.





-  Fahrbahnmarkierung neu
-  Fahrbahnfläche (neue Asphaltdecke)
-  Gehwegfläche (Betonsteinpflaster "grau")
-  Radwegfläche (Betonsteinpflaster "rot")
-  LSA umsetzen
-  vorh. Beleuchtung



Stadtbereich Tiefbau 66/2
Neu Wege im Quartier
"Am Kirchschemmsbach"
Wegeanschluss an Gladbecker-Straße
(Querung der Straße mittels LSA)
Straßenausbauprogramm
Lageplan

Maststab:	1 : 250	Datum:	27.04.2023
Entwurfsplanung:	Moser	Blatt-Nr.:	LP / 2
Gepfitt:	gez. Meyer	Gesehen:	Red/Kirchschemmsbach
	gez. Müller	Technischer Beigezeichnet	gez. Jonek
		Fachbereichsleiter	

Änderungen: Keine Änderungswünsche an der Planung im Rahmen der Amtenbeteiligung, daher Änderung des Vorentwurfs in das Straßenausbauprogramm, Moser

DIESE ZEICHNUNG DARF NUR ZU DEN VORGESCHENEN ZWECKEN BENUTZT WERDEN. EINE WEITERGABE AN DRITTE ODER EINE VERWENDUNG FÜR ANDERE ZWECKE IST OHNE UNSERE GEBÜHRENDE NACHFRAGE UNTERSAGT.

Datum

02.05.2023

Drucksache Nr.

2023/0221

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	19.10.2023	Vorberatung
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	31.10.2023	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	09.11.2023	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.11.2023	Entscheidung

Betreff

Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung – Musikdarbietungen im Rahmen des Ferienzirkus an der Bogenstraße

Beschlussvorschlag

Der Beschwerde wird nicht stattgegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

In den Sommerferien 2022 fand über einen Zeitraum von 3 Wochen der Ferienzirkus an der Bogenstraße statt. Von dem direkt angrenzenden Nachbar, Herrn Siebert, ist nach dem Zeitraum eine Beschwerde über die Lautstärke der Musikdarbietungen beim Fachbereich Umwelt und Grün eingegangen.

Der Ferienzirkus war zu diesem Zeitpunkt bereits beendet. Da der Ferienzirkus nur einmal im Jahr stattfindet, waren Messungen im Nachgang nicht möglich. Auch konnte sich seitens der zuständigen Sachbearbeiter (hier: Frau Jacob) kein Eindruck von der Lautstärke der Veranstaltung mehr gemacht werden.

Es fand jedoch im Anschluss der Sommerferien ein Schulzirkus am gleichen Ort statt. Die orientierenden Messungen vom Fachbereich Umwelt und Grün ergaben dabei keinerlei Auffälligkeiten.

Nach Rücksprache mit dem Beschwerdeführer, Herrn Siebert, wurden von ihm die Unterschiede zwischen dem Schulzirkus und dem Ferienzirkus erläutert.

Auf der Grundlage dieser detaillierten Beschreibungen und in Rücksprache mit den Organisatoren des Ferienzirkus konnten überschlägige schalltechnische Berechnungen vom Fachbereich Umwelt und Grün durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage wurden dann auch Auflagen in die Verträge mit den Veranstaltern aufgenommen.

Der Ferienzirkus hat inzwischen wieder in den ersten drei Ferienwochen der Sommerferien 2023 stattgefunden. Herr Siebert und die Anwohner wurden im Vorfeld über den Veranstaltungszeitraum informiert. Am Freitag vor Beginn der Veranstaltung – zum Aufbau – war der Fachbereich Umwelt und Grün vor Ort und es wurde festgestellt, dass keinerlei Geräuschmissionen wahrnehmbar waren. Messungen fanden deshalb zu dem Zeitpunkt nicht statt.

Es fand aber ein Austausch bzw. eine Sensibilisierung der Betreiber des Zirkus und des Rahmenprogrammes im Hinblick auf die Situation vor Ort mit dem angrenzenden Wohngebiet und den vorliegenden Lärmbeschwerden aus 2022 statt.

Zusätzlich wurde am ersten Tag des Ferienzirkus eine unauffällige Messung durchgeführt und mit dem Beschwerdeführer vereinbart, dass bei Beschwerden der direkte Austausch noch einmal mit dem FB 68 erfolgen soll.

Herr Siebert hatte sich nach 10 Tagen noch einmal mit einem Feedback zurückgemeldet, jedoch nicht mit erneuten Beschwerden.

Die Auflagen werden auch wieder fürs nächste Jahr übernommen:

Der Ferienzirkus ist so zu betreiben, dass der Kleinkünstler im Außenbereich während der Veranstaltungszeit auch eine Stunde nur ein leises Programm veranstaltet.

Des Weiteren sind die Anwohner über die Veranstaltung rechtzeitig zu informieren, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung.

Tischler

Anlage(n):
1. Anhang

Tilman Christian - Fwd: Beschwerde gemäß §24 Gemeindeverordnung

Von: Alexander Siebert <alexander.siebert@ruhr-uni-bochum.de>
An: <nicole.bergemann@bottrop.de>
Datum: 03.04.2023 09:22
Betreff: Fwd: Beschwerde gemäß §24 Gemeindeverordnung

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Alexander Siebert <alexander.siebert@arcor.de>
Betreff: Beschwerde gemäß §24 Gemeindeverordnung
Datum: 27. März 2023 um 19:04:35 MESZ
An: bernd.tischler@bottrop.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Tischler,

in wenigen Monaten wird auf dem Gelände des Parks an der Bogenstraße wieder der alljährliche Ferienzirkus stattfinden, der ohne Zweifel ein wirklich großartiges Projekt der Stadt Bottrop ist.

Leider müssen wir Anwohner jedoch feststellen, dass sich diese Freizeitmaßnahme mit pädagogischem Anspruch immer mehr zur einer dreiwöchigen musikalischen Großveranstaltung verändert hat, bei der der Platz ganztägig mit lauter Musik beschallt wird. So wurde sogar ein Alleinunterhalter engagiert, der auch bei uns in den anliegenden Häusern selbst bei geschlossenen Fenstern mit seinen Kinderliedern gehört werden kann.

Damit kein Missverständnis entsteht: Dieses Schreiben stellt keine Beschwerde über „Kinderlärm“ oder die musikalische Untermalung der samstags stattfindenden Zirkusvorführungen dar!

Nun gab es in den vergangenen Jahren schon viele Gespräche von uns Anwohnern mit Vertretern diverser Fachbereiche, bei denen Absprachen zur Reduzierung der Lärmbelästigung getroffen wurden. Leider mussten wir jedoch immer wieder feststellen, dass diese im Folgejahr von den Verantwortlichen des Jugendamtes wieder vergessen wurden.

Aus diesem Grund habe ich im August 2022 mit dem Technischen Beigeordneten Herrn Müller sowie Frau Jacob (FB 68/2) vereinbart, diese Absprachen, die auf der rechtlichen Grundlage gemäß §3 sowie §10 LImSchG beruhen, zur Erhöhung der Verbindlichkeit schriftlich zu fixieren.

Leider sind diese Absprachen - trotz meiner wiederholten Nachfragen und Erinnerungen sowie Zusagen und Beteuerungen seitens der Verwaltung - bis zum heutigen Tag nicht zustande gekommen.

Aus diesem Grund beschwere ich mich nun offiziell auf der Grundlage von § 24 Gemeindeverordnung NRW über die Verstöße gegen das LImSchG im Rahmen des Ferienzirkus und bitte Sie in Ihrer Funktion als Oberbürgermeister um Abhilfe.

Außerdem bitte ich Sie zu überprüfen, ob Frau Jacobs und Herr Müller ihren Dienstpflichten zum Wohle der Bürger in angemessener Weise nachgekommen sind oder diese durch Nichttätigkeit verletzt haben.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Siebert

Alexander Siebert
Bogenstraße 56
46236 Bottrop

Bezirksvertretung Bottrop-Mitte
Stand: 04.08.2023

Sitzung am 17.08.2023

Lfd. Nr.:	AZ:	Bezeichnung	Sitzungsdatum	Amt/FB	Sachstand
1.	I/4009	Errichtung eines Radschnellweges/Ausbau des Regionalen Radwegenetzes; <u>hier:</u> Flachglas-Trasse	zuletzt 04.03.2021	61	<p>Für die Radschnellwegverbindung Gladbeck/Bottrop/Essen gibt es nach wie vor erheblichen Abstimmungs- und Klärungsbedarf, da an vielen Stellen die in der Förderkulisse geforderte Ausbaubreite von 6,5 m (4m Radweg und 2,5 m begleitender Fußweg) nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Für den Radweg über die ehemalige Flachglastrasse beginnen die Planungen nun quasi von Vorn, das seitens des Ministeriums neue Bedarfs- und Potentialanalysen gefordert werden.</p> <p>Die Planungen für die Radwegeverbindung über die ehemalige Zechenanschlussbahn von der Stadtgrenze Gladbeck bis zunächst zum Tetraeder gehen nun in die Detail- und Ausschreibungsplanung. Der Baubeginn erfolgt voraussichtlich in 2024.</p>
2.	I/4305	Verkehrssituation Herman-Löns-Straße und Gorch-Fock-Straße	12.11.2020	36/61/ 66	Die zwischen den beteiligten Dienststellen abgestimmte Stellungnahme vom 11.05.2023 ist dieser Liste als Anlage beigefügt.
3.	I/4404	Öffnung der Schulhöfe werktags bis 18:00 Uhr bzw. bis zum Einbruch der Dunkelheit	04.11.2021	40	Eine abschließende Entscheidung steht weiterhin aus.
4.	I/4307	Beseitigung von Graffiti am Harald-Lubina-Weg	16.12.2021	BSB	Der BSB hat mitgeteilt, dass ihm für eine gezielte Gestaltung der Flächen, z. B. mit sportspezifischen Elementen, die personellen Ressourcen fehlen.
5.	I/4454	Fehlender Vorwegweiser an der L 631 in Fahrtrichtung Innenstadt auf Höhe von Kaufpark	19.05.2022	Straßen NRW	Das erforderliche neue Fundament ist gegossen. Die Aufstellung des neuen Vorwegweisers wird kurzfristig erwartet.
6.	I/4461	Errichtung von Trinkwasserbrunnen	19.05.2022	68	*

Bezirksvertretung Bottrop-Mitte
Stand: 04.08.2023

Sitzung am 17.08.2023

Lfd. Nr.:	AZ:	Bezeichnung	Sitzungsdatum	Amt/FB	Sachstand
7.	I/4469	Notwendige Querungshilfe/Zebrastrifen an der Straße Im Fuhlenbrock auf Höhe Jacobistraße/Verbindungsweg zum Wacholderweg	11.08.2022	36/66	*siehe beigefügte Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes vom 22.05.2023
8.	I/4515	Fehlverhalten von Radfahrern	16.03.2023	Polizei	*
9.	I/4180	Parkzeitbegrenzung im Bereich des Kreuzkamp	zuletzt 11.05.2023	36/61/ 66	Die angekündigte Neuregelung wurde umgesetzt. Ab 17:00 Uhr ist dreistündiges Parken mit Parkscheibe möglich.
10.	I/4485	Supermarkt Gladbecker Straße 15; <u>hier:</u> Lagerung von Abfällen	zuletzt 11.05.2023	68	*

* Soweit möglich, wird über den aktuellen Sachstand in der Sitzung berichtet.

An die
Bezirksverwaltungsstelle Bottrop

Verkehrssituation Gorch-Fock-Straße und Hermann-Löns-Straße

Anfrage aus der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte

Die Angelegenheit wurde vom Straßenverkehrsamt, dem Fachbereich Tiefbau und dem Stadtplanungsamt geprüft. Zusammenfassend nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Geschwindigkeitssituation in den beiden Straßen wurde im Rahmen von mehrtägigen Erhebungen mit statistischen Messgeräten erfasst. Bei der Auswertung haben sich Durchschnittsgeschwindigkeiten zwischen 27 und 31 km/h ergeben. Der Anteil der ahndungsfähigen Überschreitungen lag bei 8 %. Somit zeigen die Geschwindigkeitsprofile keine Auffälligkeiten. Aus straßenverkehrsrechtlicher, verkehrs- und straßenplanerischer Sicht lässt sich dadurch kein Handlungsbedarf begründen.

Die Anregung zur Einrichtung einer Einbahnstraße wird aus fachlicher Sicht nicht befürwortet. In der Regel steigt als Folge des fehlenden Gegenverkehrs das Geschwindigkeitsniveau. Zudem verlängern sich die Wege der Anwohner und es kommt zu Mehrbelastungen in den angrenzenden Straßen. Auch die Abwicklung des Radverkehrs wird erschwert und muss durch zusätzliche Maßnahmen gewährleistet werden.

In der Gorch-Fock-Straße wurde der ruhende Verkehr bereits vor einigen Jahren geordnet. In der Hermann-Löns-Straße wäre grundsätzlich eine wechselseitige Anordnung der Stellplätze durch Markierung auf der Fahrbahn möglich. Erfahrungsgemäß entfällt durch das notwendige Freihalten von Einfahrten und Sichtbeziehungen sowie durch das Schaffen von Ausweichmöglichkeiten ein nicht unerheblicher Teil der bislang vorhandenen Parkmöglichkeiten.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der eher unauffälligen Geschwindigkeitssituation derzeit auf weitere verkehrseinschränkende Maßnahmen zu verzichten.

gez. Dietz

An

Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke; Abteilung (01/2)

Frau Beermann

Stellungnahme

BOB-656; Mail von Frau Heike Pilz

Bei der Straße Im Fuhlenbrock handelt es sich um eine innerstädtische kommunale Verkehrsstraße mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h. Querungsmöglichkeiten gibt es in diesem Bereich hinter und unter der „neuen“ Brücke Richtung Innenstadt.

Regelmäßig werden, im Rahmen der personellen Möglichkeiten, Geschwindigkeitskontrollen durch das Straßenverkehrsamt der Stadt Bottrop durchgeführt. Diese Kontrollen und das gemessene Geschwindigkeitsniveau sind eher unauffällig.

Eine Abfrage bei der Polizei hat ergeben, dass es keine auffälligen Unfallzahlen in Bezug auf Fußgänger oder Radfahrer gibt.

Nach Rücksprache mit den Bereichen der Verkehrsplanung (61), dem Straßenbaulastträger (66) und unter Beachtung der Verkehrsdichte, Sichtverhältnissen, Straßenverlauf und Geschwindigkeitsniveau wird daher keine Notwendigkeit gesehen weitere Querungsmöglichkeiten, wie Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) und Querungsstellen, im Bereich der Straße Im Fuhlenbrock einzurichten.

gez.
(Rühlemann)